

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 17. September 2015

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 936. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 25. September 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 350/15 zu Drucksache 350/15 Drucksache 350/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b
b) Finanzplan des Bundes 2015 bis 2019	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz Drucksache 351/15 Drucksache 350/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b

			<u>Seite</u>
2.	Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 380/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	2
3.	Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 381/15 Ausschussbeteiligung	- In -	3
4.	Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 382/15 Drucksache 382/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R -	4
5.	Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)		
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 383/15 zu Drucksache 383/15 Ausschussbeteiligung	- Wo -	5

6. Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG
Drucksache 384/15
Ausschussbeteiligung - Fz - 6
7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 310/15
Drucksache 310/1/15
Ausschussbeteiligung - AV - 7
8. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Gentechnikgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen, Thüringen
Drucksache 317/15
Drucksache 317/1/15
Ausschussbeteiligung - AV - K - U -
- Wo - 8

9. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des **Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
Drucksache 333/15
Drucksache 333/1/15
Ausschussbeteiligung

- Fz - Wi -

9

10. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf **Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg, Schleswig-
Holstein, Thüringen und Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen
Drucksache 273/15
Drucksache 273/1/15
Ausschussbeteiligung

- R - FJ - FS -
- In -

10

11. Entwurf eines Gesetzes zur **Konzentration von Asylverfahren** bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Brandenburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 409/15

11

12. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern
Drucksache 300/15
Drucksache 300/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - AV - R - 12
13. Entschließung des Bundesrates: "Stärkung der **Sicherheit von Patientinnen und Patienten bei der stationären Krankenhausbehandlung** nach dem SGB V"
- Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 320/15
Ausschussbeteiligung
- G - 13
14. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer **Grünstromvermarktungsverordnung**
- Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 408/15
- 14

	<u>Seite</u>
15. Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur rechtlich erleichterten Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende	
Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 404/15	15
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 344/15 Drucksache 344/1/15 Ausschussbeteiligung	16
	- AIS - AV - In - - K -
17. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 345/15 Ausschussbeteiligung	17
	- AIS - Wi -
18. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 346/15 Drucksache 346/1/15 Ausschussbeteiligung	18
	- AIS - Fz - Wi -

			<u>Seite</u>
19.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 347/15 Ausschussbeteiligung	- AV - In -	19
20.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 348/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	20
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 349/15 Drucksache 349/1/15 Ausschussbeteiligung	- FJ - AIS - Fz - - In -	21
22.	a) Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 368/15 Drucksache 368/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 22a und b	

b) Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 352/15 Drucksache 352/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 22a und b	
23. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 353/15 Drucksache 353/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	23
24. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 354/15 Drucksache 354/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - AIS - FS - - Fz - In -	24

	<u>Seite</u>
25. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 355/15 Drucksache 355/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R - 25
26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten , die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 356/15 Drucksache 356/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R - 26
27. Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 357/15 Ausschussbeteiligung	- In - V - 27
28. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 358/15 Drucksache 358/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - FS - 28

		<u>Seite</u>
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 359/15 Drucksache 359/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Fz - - Wi - Wo - 29
30.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 360/15 Drucksache 360/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - G - 30
31.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 361/15 Drucksache 361/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - In - R - - Wi - 31
32.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 362/15 Drucksache 362/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - 32

	<u>Seite</u>
33. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 363/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 33
34. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 364/15 Drucksache 364/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - U - - Wo - 34
35. Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 365/15 Drucksache 365/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 35

36. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (**Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAReG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 366/15
Drucksache 366/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - K -
- R -
- 36
37. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (**Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 367/15
Drucksache 367/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - AIS - Fz -
- In - R - U -
- Vk - Wo -
- 37
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Jersey** über die **Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 369/15
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 38

	<u>Seite</u>
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 370/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 39
40. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 371/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 40
41. Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015	
gemäß § 4 LWG Drucksache 247/15 Drucksache 247/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 41
42. Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2013	
gemäß § 5 Absatz 2 StrVG Drucksache 325/15 Ausschussbeteiligung	- U - 42

			<u>Seite</u>
43.	Bericht der Bundesregierung nach § 37g BImSchG über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung		
	gemäß § 37g BImSchG Drucksache 373/15 Ausschussbeteiligung	- U -	43
44.	a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU COM(2015) 215 final		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 242/15 Drucksache 242/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AS - AV - - FJ - In - R - - U - Wi -	44a
	b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung COM(2015) 216 final		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 243/15 Drucksache 243/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R -	44b

45. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einer **Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum**
COM(2015) 366 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 329/15
Drucksache 329/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- In - U - Vk -
- Wi -
- 45
46. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines **Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU
COM(2015) 341 final; Ratsdok. 11012/15
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 324/15
zu Drucksache 324/15
Drucksache 324/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- Wi -
- 46
47. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Einleitung des Prozesses der **öffentlichen Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarkts**
COM(2015) 340 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 326/15
Drucksache 326/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi -
- 47

48.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union - Fünf Aktionsschwerpunkte COM(2015) 302 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 296/15 Drucksache 296/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	48
49.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung) COM(2015) 294 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 280/15 Drucksache 280/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - U -	49
50.	Vierzehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 321/15 Drucksache 321/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	50

			<u>Seite</u>
51.	Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 327/15		
	Drucksache 327/1/15		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	51
52.	Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 331/15		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	52
53.	Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung - PortalVO)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 335/15		
	Ausschussbeteiligung	- In -	53
54.	Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung - GVFV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 336/15 (neu)		
	Ausschussbeteiligung	- R -	54

		<u>Seite</u>
55.	Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 340/15 Drucksache 340/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 55
56.	Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 337/15 Drucksache 337/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - U - - Wi - 56
57.	Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 338/15 Drucksache 338/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In - 57

		<u>Seite</u>
58.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 343/15 Drucksache 343/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - G - 58
59.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 341/15 Ausschussbeteiligung	- In - 59
60.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor" (EPSAS)	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 392/15 Drucksache 392/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - 60
61.	Benennung von Mitgliedern für den Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung	
	gemäß § 12 StipG i.V.m. § 5 StipV Drucksache 308/15 Drucksache 308/1/15 Ausschussbeteiligung	- K - 61

62. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds
des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"
Antrag der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 374/15

62

63. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz
für die **Ernennung des Generalbundesanwalts beim
Bundesgerichtshof**

gemäß § 149 GVG
Drucksache 385/15
Ausschussbeteiligung

- R -

63

64. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds
für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 BEGTPG
Antrag der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 375/15

64

	<u>Seite</u>
65. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 391/15	
Ausschussbeteiligung	- R - 65

TOP 1a und b:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Drucksache: 350/15 und zu 350/15

Finanzplan des Bundes 2015 bis 2019

Drucksache: 351/15 und zu 350/15

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 sollen rund 312,5 Mrd. Euro betragen und werden damit die Ausgaben des Jahres 2014 - einschließlich des Nachtrags zum Bundeshaushalt - um rund 10,1 Mrd. Euro bzw. 3,3 Prozent überschreiten. Die Steuereinnahmen sollen auf 288,1 Mrd. Euro steigen. Diese gestiegenen Steuereinnahmen sollen zusammen mit den sonstigen Einnahmen ebenfalls 312,5 Mrd. Euro ergeben. Damit konnte zum zweiten Mal ein Bundeshaushaltsentwurf ohne Neuverschuldung vorgelegt werden.

Der Finanzplan sieht bis zum Jahr 2019 vor, dass der Bund auch weiterhin ohne Neuverschuldung auskommt. Die Ausgaben sollen bis 2019 bis auf 334 Mrd. Euro ansteigen und damit auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung begrenzt bleiben.

Darüber hinaus sind von der Bundesregierung einige finanzpolitische Schwerpunkte vorgesehen:

So gibt es durch Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags und durch eine Verschiebung der Tarifgrenzen steuerliche Entlastungen in Höhe von über 5 Mrd. Euro.

Darüber hinaus ist geplant, bis 2018 7 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen bereitzustellen, u. a. für die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die digitale Infrastruktur, die Erhöhung der Energieeffizienz, den Klima- und Hochwasserschutz und die Städtebauförderung. Weitere rund 1 Mrd. Euro sollen allen Fachressorts jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe ihrer bisherigen Anteile zur Gegenfinanzierung des Betreuungsgeldes zur Verfügung gestellt werden, damit sie diese für zukunftsorientierte Ausgaben - vorzugsweise im investiven Bereich - einsetzen können.

Ein weiterer Schwerpunkt soll im Bereich der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gesetzt werden. Hier sollen weitere 8,3 Mrd. Euro im Finanzplanungszeitraum bereitgestellt werden. Schließlich ist vorgesehen, dass die Kommunen im Jahr 2017 um zusätzliche 1,5 Mrd. Euro entlastet werden, um ihnen Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen.

In den durch diese Vorlagen vorgelegten Planungen für den Haushalt 2016 sind jedoch noch keine weiteren Mittel für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der **Drucksache 350/1/15** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes

Drucksache: 380/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Erweiterung von Kennzeichnungsvorschriften im nationalen Recht, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben.

Es werden insbesondere neue Bestimmungen zur Verbraucherinformation über die Herkunft der Fischereiprodukte und die eingesetzten Fanggeräte eingefügt. Unverändert bleiben in dem Gesetz die Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der zuständigen Behörden sowie die Bußgeldvorschriften. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft wird weiterhin die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der EU außerhalb der verbindlichen Anlandeorte übernehmen. Die Überwachung der übrigen Anlandeorte übernehmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Darüber hinaus wird im Tiergesundheitsgesetz eine bestehende Regelungslücke zur Bußgeldbewehrung bestimmter Verordnungsregelungen, die Verbote des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Tieren, Teilen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen zum Inhalt haben, geschlossen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen - BR-Drucksache 119/15 (Beschluss) - zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/5413 - in geänderter Fassung angenommen.

Mit der Änderung soll das Friedrich-Loeffler-Institut für den Fall, dass es im Rahmen seiner Aufgaben als Referenzlabor nach § 27 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Tiergesundheitsgesetz das Vorliegen einer Gefahr feststellt, unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt werden, seine Erkenntnisse zu veröffentlichen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes

Drucksache: 381/15

I. Zum Inhalt

Auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes werden seit Jahrzehnten finanzielle Unterstützungsleistungen an ehemalige Häftlinge, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in Höhe von durchschnittlich 500 Euro pro Jahr geleistet. Dabei hebt das Häftlingshilfegesetz auf den Gewahrsam ab, der als Folge des Zweiten Weltkriegs auf die politische Entwicklung während der Nachkriegszeit in der damaligen sowjetischen Besatzungszone und in den Aussiedlungsgebieten zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein alljährlich zu stellender Antrag der in Betracht kommenden Hilfeempfänger. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger liegt derzeit bei etwa 80 Lebensjahren.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Situation der einstigen politischen Häftlinge verbessert werden, indem diese zum einen eine sofortige finanzielle Besserstellung erfahren und ihnen zum anderen künftig das Antragsverfahren erspart wird. Im Einzelnen ist vorgesehen, mit Leistung einer Abschlusszahlung in Höhe von circa 3 000 Euro an jeden ehemaligen politischen Häftling, der bis zum 30. Juni 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, die Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz einzustellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 53/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/5404) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Drucksache: 382/15

I. Zum Inhalt

Mit Aufdeckung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 setzte ein umfassender Reformprozess zur zukunftsorientierten Aufstellung des Verfassungsschutzes ein. Das Gesetz zielt daher darauf, die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu optimieren, zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit des Verfassungsschutzes beizutragen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Änderungen sind in neun Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen.

Zunächst soll die Bedeutung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) ausgeweitet und ihm die Funktion einer Zentral- und Koordinierungsstelle im nachrichtendienstlichen Bereich übertragen werden. In bestimmten Fällen soll das BfV auch selbst in die Beobachtungen eintreten können.

Der Austausch von Informationen und die Vernetzung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist mit Hilfe des nachrichtendienstlichen Informationssystems NADIS geplant. Im Rahmen des Datenbankbetriebs wird die Möglichkeit der Datenspeicherung ausgedehnt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten sieht das Gesetz eine Erweiterung des Umfangs vor, in dem Akten oder Aktenauszüge auch in elektronischer Form geführt werden dürfen. Ein automatisierter Abgleich soll grundsätzlich möglich sein. Datenschutzbelangen soll durch Regelungen zur elektronischen Akte, Aktenvernichtung und zu den Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden Rechnung getragen werden. Die Datenschutzkontrolle soll mit Hilfe der Vollprotokollierung jedes Zugriffs auf die Daten in NADIS erfolgen.

Das BfV soll bei "Dringlichkeit" der Aufgabenerfüllung von dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren der Festlegung von Dateianordnungen für automatisierte Dateien absehen und Sofortanordnungen treffen können. Sowohl die erforderliche vorherige Zustimmung des Bundesministeriums des Innern als auch die vorherige Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll auf eine Nachkontrolle im Anschluss an die Maßnahme beschränkt werden. Damit von der Möglichkeit der Sofortanordnung kein

übermäßiger Gebrauch gemacht wird, soll diese Option des BfV auf konkrete Ausnahmefälle beschränkt sein. Ferner wird klargestellt, dass das BfV, soweit es heimliche Informationsbeschaffungen betreibt, in Individualrechte nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf. Für den Einsatz von V-Leuten wird ein Rahmen gesetzt, in dem Festlegungen zu ihrer Auswahl, Führung und ihrem Einsatz getroffen werden. Dies gilt auch für die Kriterien zulässigen "szenetypischen Verhaltens".

Daneben wird die Öffentlichkeitsarbeit neu geregelt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 123/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 116. Sitzung am 3. Juli 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/5415) nach Maßgabe von Änderungen angenommen: Das Verbot für verdeckte Mitarbeiter zur Gründung und steuernden Einflussnahme soll für alle extremistischen Personenzusammenschlüsse gelten. Die Bundesregierung verpflichtet sich, dem Parlament jährlich einen Bericht zum Einsatz von V-Leuten zu erstatten. Der Katalog derjenigen, die weder als V-Person angeworben noch eingesetzt werden dürfen, wird ergänzt. § 21a Satz 2 BZRG wird - entsprechend den Vorgaben in der ZStV - um Regelungen zum "Ähnlichenservice" ergänzt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird. In seiner Hauptempfehlung fordert der **Rechtsausschuss** eine Aufhebung o. g. Neuregelung in § 21a Satz 2 BZRG. In der Hilfsempfehlung fordert er, dass § 492 Absatz 4a StPO und § 8 ZStV für Auskunftersuchen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes entsprechend gelten sollen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, dass die Haupt- oder die Hilfsempfehlung im Plenum eine Mehrheit finden sollte, zu fordern, dass die im Gesetz vorgesehene Erweiterung operativer Zuständigkeiten des BfV für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG aufgehoben wird.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 382/1/15** verwiesen.

TOP 5:

Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Drucksache: 383/15 und zu 383/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz verfolgt das Ziel, das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten anzupassen.

Seit der letzten Wohngeldreform im Jahre 2009 sind die Bestandsmieten um insgesamt neun Prozent gestiegen. Neu- und Wiedervermietungs­mieten sind um 2,6 Prozent je Jahr gestiegen.

Bei Wohngeldhaushalten betrug die Steigerung der Bruttokaltmieten seit 2009 jährlich 1,6 Prozent. Als Folge dieser Entwicklung ist die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete bezogen auf das Nettoeinkommen inklusive Wohngeld) der Wohngeldempfängerhaushalte seit 2009 von 27,6 auf 30,2 Prozent im Jahr 2012 gestiegen.

Um die sogenannten Tabellenwerte (Wohngeldleistungsniveau) an die Preisentwicklung und die gestiegenen Wohnkosten anzupassen, werden diese um rund 39 Prozent angehoben. Dies führt zu einer Erhöhung des Wohngeldes für einen Zwei-Personen-Haushalt von durchschnittlich 112 Euro/Monat im Jahr 2012 auf durchschnittlich 186 Euro/Monat im Jahr 2016.

Darüber hinaus werden die Miethöchstbeträge, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird, regional gestaffelt und in Regionen mit stark steigenden Mieten überdurchschnittlich stark angehoben.

Rund 866 000 Haushalte werden von der Wohngeldreform profitieren.

Die Ausgaben des Bundes und der Länder für das Wohngeld werden von 845 Millionen Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Milliarden Euro im Jahr 2016 steigen. Dies entspricht einer Steigerung von 69 Prozent.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen (vgl. **BR-Drucksache 128/15 (Beschluss)**).

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vgl. **BT-Drucksache 18/5324**) folgende Änderungen in den Gesetzesbeschluss einfließen lassen:

- Da es als weiterhin unverzichtbar angesehen wird, das Wohngeld kontinuierlich an die Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen, soll die Wohngeldhöhe künftig regelmäßig (sogar in einem zweijährigen Turnus; der Bundesrat hatte eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung alle vier Jahre gefordert) überprüft und in den Wohngeld- und Mietenbericht, der dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre vorgelegt wird, integriert werden.

Über die Lage und Entwicklung der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre bis zum 30. Juni berichten. Der nächste Bericht erfolgt bis zum 30. Juni 2017.

- Hinsichtlich des vorzeitigen Inkrafttretens von Vorschriften des Gesetzes, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neufassung des Unterhaltungsicherungsgesetzes und anderer Vorschriften im Zusammenhang stehen, wird eine formale Regelungslücke bei der Übergangsregelung für bestimmte freiwillig Wehrdienstleistende geschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 2015 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 384/15

Im Verhältnis zu Usbekistan war bisher nur ein veralteter Weg zum Informationsaustausch möglich, da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. September 1999 noch nicht dem Standard entsprach, wie ihn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen vollzieht diese Entwicklung nach.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 310/15

I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags

Der Gesetzesantrag hat zum Ziel, ein Verbot der massenhaften Tötung von männlichen Eintagsküken zu erreichen. Um dies zu erreichen, soll das Töten von Tieren aus rein ökonomischen Gründen im Tierschutzgesetz (TierSchG) untersagt werden. Eine bis Juni 2017 laufende Übergangsfrist soll die Brütereien in die Lage versetzen, sich den Anforderungen dieses Änderungsgesetzes anzupassen.

Hintergrund des Gesetzesantrags ist, dass es EU-weit üblich ist, die männlichen Küken nach ihrem Schlüpfen zu töten. Der Grund dafür ist, dass sie keine Eier legen können, aber auch nicht für die Mast geeignet sind, weil dafür nur speziell gezüchtete Tiere genutzt werden.

Nordrhein-Westfalen hatte per Erlass die Ordnungsbehörden aufgefordert, die Tötung der männlichen Eintagsküken im Wege einer Ordnungsverfügung auf Grundlage der tierschutzrechtlichen Generalklausel des § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG in Verbindung mit § 1 Satz 2 TierSchG zu untersagen. Gegen diese Ordnungsverfügungen haben die betroffenen Brütereien geklagt. Mit zwei Urteilen vom 30. Januar 2015 hat das Verwaltungsgericht Minden entschieden, dass die Untersagung der Tötung der Küken einen "erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit" der Brütereibetreiber darstelle. Wegen dieses Grundrechtseingriffs könne die Untersagung nicht auf die tierschutzrechtliche Generalklausel gestützt werden, vielmehr bedürfe es einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Wesentliche Entscheidungen müsse der parlamentarische Gesetzgeber selbst treffen und dürfe sie nicht der Verwaltung überlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer redaktionellen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Er empfiehlt ferner, Herrn Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 310/1/14** ersichtlich.

TOP 8:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen,
Thüringen -

Drucksache: 317/15

I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die durch die europäische Opt-out-Richtlinie den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit zum Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes zu übertragen.

Begründet wird die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Anbauverbot mit der damit verbundenen höheren Rechtssicherheit gegenüber Regelungen auf der Ebene der Landesbehörden. Belegt werde dies durch mehrere Rechtsgutachten. Zu den Gründen, die ein bundesweites Anbauverbot von Genpflanzen rechtssicher machen sollen, gehöre u.a. der Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft vor Verunreinigungen durch Genpflanzen, z.B. der Schutz vor einem ungewollten GVO-Eintrag in Honig und Saatgut.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Mit den Änderungen sollen aktuelle fachspezifische Probleme im Bereich des Gentechnikrechts geregelt werden. Hervorzuheben ist die Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, das bisher bestehende Anzeigeverfahren für gentechnische Arbeiten, die nicht mit einem Risiko für Gesundheit und Umwelt verbunden sind, abzuschaffen. Begründet wird dies damit, dass sich das Anzeigeverfahren nicht bewährt habe. Die angestrebten Erleichterungen seien nicht eingetreten. Für Betreiber wie Vollzugsbehörde sei der Inhalt und der Umfang der vorzulegenden Unterlagen

gleich geblieben, die Rechtsunsicherheit für den Anzeigenden dagegen erheblich gestiegen, sowohl im Hinblick auf die Einstellung des Anlagenbetriebs bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben wie auch dem Schutz vor Einwendungen Dritter gegen mögliche Ausweitungen des Anlagenbetriebs.

Ferner werden redaktionelle Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, Frau Staatsministerin Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 317/1/15** ersichtlich.

TOP 9:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt - Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 333/15

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Lohnsteuereinbehalt der Arbeitgeber von Seeleuten auf Schiffen unter deutscher Flagge von 40 auf 100 Prozent der entstandenen Lohnsteuer bis Ende 2020 zu erhöhen. Hierdurch soll die Beschäftigung unter deutscher Flagge gesichert und die Grundlagen für das seemännische Know-how geschaffen werden. Die derzeitigen Maßnahmen seien in Anbetracht des Kostendrucks in Folge der langanhaltenden Krise in der Seeschifffahrt nicht ausreichend, den drohenden Verlust des seemännischen Know-hows abzuwenden. Die mit der deutschen Flagge im Vergleich zu anderen europäischen Flaggen verbundenen Mehrkosten würden zunehmend zu einem Ausstieg aus der deutschen Flagge führen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen (vgl. **Empfehlungsdrucksache 333/1/15**).

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 273/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit ihrem gemeinsamen Gesetzesentwurf verfolgen die antragstellenden Länder das Ziel, das verfassungsrechtlich durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

Hierfür enthält der Gesetzentwurf eine einfachgesetzliche Ergänzung des § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die klarstellt, dass auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können. Die Neueintragung von Lebenspartnerschaften soll nach dem Gesetzentwurf aufgrund der Möglichkeit der Eheschließung nicht mehr möglich sein. Bereits eingetragene Lebenspartnerschaften können jedoch fortbestehen, es sei denn sie werden in eine Ehe umgewandelt.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderung des traditionellen Eheverständnisses halten es die Antragsteller für angemessen und notwendig, das Merkmal der Geschlechtsverschiedenheit als Voraussetzung für eine Eheschließung endgültig aufzugeben. Eine derartige Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sei zulässig. Dabei stützen sich die Länder auf das Bundesverfassungsgericht, das dem Gesetzgeber eine entsprechende Gestaltungsfreiheit im Falle eines grundlegenden Wandels des Eheverständnisses eingeräumt habe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.10.1993 - 1 BvR 640/93). Dass das Konzept der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten überholt sei, zeigten auch die Rechtsordnungen zahlreicher anderer Länder. Dabei verweisen die Antragsteller auf neun europäische sowie weitere Länder - darunter Kanada, Südafrika, Neuseeland und rund 40 Bundesstaaten der USA -, die die Zivilehe für Personen gleichen Geschlechts eingeführt haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 11:

**Entwurf eines Gesetzes zur Konzentration von Asylverfahren bei den
Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern
- Antrag des Landes Brandenburg -**

Drucksache: 409/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt das antragstellende Land, die Möglichkeit zu eröffnen, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren nach Herkunftsländern auf einzelne Gerichte zu konzentrieren und so personelle Entlastungseffekte herbeizuführen. Da sich die zuständigen Richterinnen und Richter in die allgemeine, politische und kulturelle Situation der jeweiligen Herkunftsländer einarbeiten müssten, auch wenn nur wenige Verfahren anhängig seien, bedeute dies vor allem für kleinere Verwaltungsgerichte mit nur wenigen Spruchkörpern eine erhebliche Belastung, die durch eine Konzentration der Verfahren nach Herkunftsländern auf die einzelnen Verwaltungsgerichte deutlich reduziert werden könne. Die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei infolge der sprunghaft angestiegenen Asylverfahrenszahlen deutlich größer geworden. Die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung durch spezifische Prozessregularien seien weitgehend ausgeschöpft und stießen zum Teil an ihre europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grenzen. Daher liege es nahe, zur weiteren Rationalisierung des Gerichtsverfahrens den Gestaltungsspielraum für eine Spezialisierung der mit Asylstreitigkeiten befassten Spruchkörper zu erweitern.

Hierzu soll zum einen das Asylverfahrensgesetz geändert werden: § 83 Absatz 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes enthält bereits jetzt Regelungen, die eine konzentrierte Bearbeitung von Asylverfahren in speziellen Spruchkörpern ermöglichen. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 soll diese Konzentrationsmöglichkeiten, die für das einzelne Verwaltungsgericht gelten, um eine gerichtsübergreifende Komponente ergänzen. Zu diesem Zweck soll es den Ländern ermöglicht werden, durch Landesrecht, d. h. durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Einzelheiten einer Zuständigkeitskonzentration zu regeln. Die gerichtsbezirksübergreifende Zuweisung von asylrechtlichen Streitverfahren an ein Verwaltungsgericht wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sie für die Förderung der Streitigkeiten sachdienlich ist. Hierdurch soll ein Missbrauch der örtlichen Zuständigkeitskonzentration verhindert werden.

Zum anderen ist eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen: Bislang regelt § 52 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung nur, dass dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Gerichtsbezirk der Ausländer seinen Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hat. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung eines neuen Satzes 4 in § 52 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die Vorschrift um den Fall erweitert, dass, soweit ein Land von der Möglichkeit einer Asylzuständigkeitskonzentration nach Herkunftsländern Gebrauch macht, das Verwaltungsgericht zuständig sein soll, das nach dem Recht des Landes, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, für das Herkunftsland zuständig ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf zur sofortigen Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 936. Sitzung des Bundesrates am 25. September 2015 zu setzen.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 300/15

I. Zum Inhalt

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, unseriöse sogenannte Kaffeefahrten (Verkaufsveranstaltungen, die in der Regel mit Busfahrten kombiniert werden) mit einer deutlichen Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zu bekämpfen.

Unseriöse Kaffeefahrten stellen trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einer breiten Aufklärung der Verbraucher einen verbraucherpolitischen Missstand dar, von dem insbesondere ältere Menschen betroffen seien. Schätzungen zufolge nähmen pro Jahr 4,5 bis 5 Millionen Deutsche an solchen Verkaufsveranstaltungen teil, die gewerberechtlich als sogenannte "Wanderlager" einzustufen sind. Nach Medienrecherchen betrage der Umsatz der Branche 500 Millionen Euro im Jahr. Dabei werde zum Teil mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden vorgegangen. Ein besonders gutes Geschäft werde mit Produkten gemacht, die auf das gesteigerte Interesse an ausgewogener Ernährung und Gesundheit der Teilnehmer abzielen. Zunehmend würden auch Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen mit erheblichen Schäden für die Verbraucher vertrieben. Außerdem werde eine Tendenz beobachtet, den Ort der Verkaufsveranstaltung ins Ausland zu verlagern und damit die gewerberechtliche Anzeigepflicht zu umgehen.

Folgende Änderungen der Gewerbeordnung sind daher vorgesehen:

- Die Anzeigepflicht wird auf grenzüberschreitende Kaffeefahrten ausgeweitet. Sie soll auch die Beförderung der Teilnehmer zum Veranstaltungsort erfassen.
- Es werden Vertriebsverbote bezüglich Nahrungsergänzungsmitteln, Medizinprodukten, Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen eingeführt.
- Die Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen das Vertriebsverbot werden deutlich angehoben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Vorschläge des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** gehen dahin, in der Gewerbeordnung klarzustellen, dass die Angabe eines Postfaches bei der Anzeige der gewerblichen Niederlassung nicht genügt. Verbraucherinnen und Verbraucher und auch Verbraucherorganisationen würden in der Praxis Verbraucherrechte nicht ausüben oder Abmahnungen nicht adressieren können, wenn lediglich eine Postfachanschrift vorliege (Ziffer 1). Die Empfehlung unter Ziffer 2 erweitert die Publizitätspflicht für Wanderlager. In öffentlichen Ankündigungen sollen nicht nur die Art der angebotenen Waren und der Veranstaltungsort, sondern auch der Name des Veranstalters und dessen Wohnung oder gewerbliche Niederlassung angegeben werden. Durch Änderungen des Postgesetzes sollen die Anbieter von Postdiensten bußgeldbewehrt verpflichtet werden, die Anmietung eines Postfaches nur zu gewähren, wenn vorher die Identität des Postfachinhabers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festgestellt wurde. Dies und die Dokumentationspflicht und ein Auskunftsanspruch von Dritten gegen die Anbieter von Postfachdiensten sollen die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtern. Häufig scheiterte bereits die Zustellung der Klageschrift mangels zustellungsfähiger Anschrift der beklagten Unternehmen. Diese unterhielten zumeist ein Postfach, ohne dass eine Rückverfolgung auf eine greifbare Firma oder Person möglich sei (Ziffer 4).

Der **Wirtschaftsausschuss** regt in Ziffer 3 der Empfehlungen an, eine Ausnahmeregelung von dem Vertriebsverbot für Pauschalreisen aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen, dass der Veranstalter das Wanderlager ordnungsgemäß anzeige, eine geschäftsmäßige Beförderung von Personen zum Ort der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Veranstalter nicht stattfinde und im Rahmen der Veranstaltung vom Veranstalter keine Zahlungen entgegengenommen würden, fehle es an der für unseriöse Kaffeefahrten typischen Drucksituationen für die Kunden.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 300/1/15** ersichtlich.

TOP 13:

EntschlieÙung des Bundesrates: "Stärkung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten bei der stationären Krankenhausbehandlung nach dem SGB V"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 320/15

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Vor dem Hintergrund verschiedener Vorfälle in Kliniken, in denen ein Krankenpfleger durch vorsätzliches kriminelles Handeln den Tod mehrerer Patientinnen und Patienten verantwortet hat, ist die Frage einer weiteren Stärkung der Patientensicherheit in den Krankenhäusern in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.

Um vorsätzlichem Fehlverhalten in Krankenhäusern begegnen zu können und damit den Patientenschutz zu vervollständigen, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss dafür einzusetzen, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie zum Risikomanagement in den Krankenhäusern Handlungsstrategien zur Vermeidung vorsätzlichen kriminellen Handelns aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll in den einschlägigen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe (Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz, Hebammengesetz) die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass bei der Beantragung eines Ersatzdokuments für eine verloren gegangene Berufsurkunde von der zuständigen Stelle das Vorliegen von Widerrufsgründen, insbesondere die Frage der Zuverlässigkeit, durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu prüfen ist.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 408/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah einen Entwurf einer europarechtskonformen Grünstromvermarktungsverordnung vorzulegen. Es soll festgestellt werden, dass die Bundesregierung bislang von der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 verankerten Ermächtigungsgrundlage für eine Grünstromvermarktungsverordnung keinen Gebrauch gemacht hat.

Seit der ersatzlosen Streichung des Grünstromprivilegs im EEG 2014 gebe es keine wirtschaftlich auskömmliche Möglichkeit, Endkunden direkt mit Strom aus EEG-Anlagen zu beliefern. Dabei reduziere insbesondere die regionale Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien den Netzausbaubedarf. Zugleich werde die Entwicklung und Akzeptanz der Energiewende vor Ort durch regionale und lokale Vermarktungsmodelle gefördert. Hierzu könne ein kostenneutrales Grün Strommarktmodell wichtige Impulse setzen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Vorlage in die Tagesordnung des Bundesrates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen

TOP 15:

Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur rechtlich erleichterten Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende

- Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 404/15

Zum Inhalt der Entschließung

Die Lage im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen hat sich in den letzten Monaten - insbesondere aber in den letzten Wochen - massiv verschärft. Sowohl die derzeit eingerichteten Aufnahmeeinrichtungen der Länder als auch die dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten der Kommunen sind dem unerwartet starken Zugang nicht gewachsen. Die vorhandenen Einrichtungen befinden sich oft jenseits ihrer Kapazitätsgrenzen, so dass der dringende Bedarf besteht, schnell und effizient neue Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Um schnell neue Unterkünfte einrichten zu können, soll die Bundesregierung daher gebeten werden, die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des Bauplanungs- und des Umweltrechts für einen befristeten Zeitraum für Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung auszusetzen sowie Gespräche mit der EU-Kommission zu führen, um kurzfristig Erleichterungen im Vergaberecht zu erreichen.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Niedersachsen hat gebeten, den Entschließungsantrag in die Tagesordnung der 936. Sitzung des Bundesrates am 25. September 2015 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

Drucksache: 344/15

Neben Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen mit dem Artikelgesetz weitere Gesetze geändert werden.

Aus den Erfahrungen mit der Nachweislegung für die Bundesmittel (Viertes Kapitel des SGB XII) ergibt sich ein Präzisierungsbedarf bei der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen. Hinzu kommt Änderungsbedarf, um bestehende Auslegungsfragen zu beseitigen. Außerdem geht es um die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktionelle Änderungen im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Ausbildungsförderungsgesetz stellen sich vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen erhebliche Herausforderungen bei der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten.

Nachdem die Bundesrepublik im Juni 2015 beschlossen hat, die Übergangsvorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien auslaufen zu lassen, besteht ab dem 1. Juli 2015 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroatien. Die nationale Rechtslage im Hinblick auf die Übergangsregelungen für kroatische Staatsbürger ist rechtsbereinigend anzupassen.

Im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden die Vorschriften zur Hofabgabe weiterentwickelt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 344/1/15** ersichtlich.

TOP 17:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Drucksache: 345/15

Am 11. Juni 2014 hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in Genf Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) gebilligt. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute besser gegen finanzielle Risiken in möglichen Gefährdungssituationen abzusichern.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten erstmals, ein effektives System der finanziellen Sicherheit zu etablieren, das Seeleute im Falle eines Imstichlassens durch den Reeder unterstützt. Ein Imstichlassen liegt nach dem geänderten Seearbeitsübereinkommen bei einem einseitigen Bruch des Heuerverhältnisses durch den Reeder vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Reeder die vertraglich vereinbarte Heuer mindestens zwei Monate nicht zahlt oder wenn der Reeder den Seeleuten nicht den notwendigen Unterhalt oder die notwendige Unterstützung gewährt.

Das Übereinkommen eröffnet für das System der finanziellen Sicherheit die folgenden Möglichkeiten: System der sozialen Sicherheit, Versicherung oder nationaler Fonds oder andere ähnliche Vorkehrung. Folgende Leistungen müssen abgesichert werden:

- Die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu einer Dauer von vier Monaten,
- die Kosten der Heimschaffung bis zur Ankunft an den Heimatort sowie
- grundlegende Bedürfnisse der Seeleute (wie zum Beispiel ausreichende Ernährung, erforderliche Bekleidung, Unterkunft, Trinkwasservorräte, für das Überleben an Bord des Schiffes ausreichender Kraftstoff, notwendige ärztliche Betreuung).

Daneben enthält das geänderte Seearbeitsübereinkommen weitere Vorgaben zur Ausgestaltung des Systems der finanziellen Sicherheit sowie zum Ausstellen und Mitführen von Nachweisen über die finanzielle Sicherheit.

Zum anderen enthalten die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens Mindestvorgaben für ein weiteres System der finanziellen Sicherheit, das Entschädigungsforderungen der Seeleute bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder berufsbezogenen Gefährdungen absichern muss.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

Drucksache: 346/15

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der sogenannten Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung der Richtlinie sollen in folgenden Regelungsbereichen der betrieblichen Altersversorgung potenzielle Hindernisse für die Mobilität von Beschäftigten beseitigt werden:

- zu lange Unverfallbarkeitsfristen für den Erwerb von Betriebsrentenanwartschaften,
- fehlende Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel,
- Abfindungen von Kleinstanwartschaften ohne Zustimmung der Beschäftigten,
- nicht ausreichende Information der Beschäftigten über ihre Betriebsrentenansprüche.

Die entsprechenden Mindestvorgaben der Richtlinie werden in das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übernommen. Die neuen Regelungen zur Unverfallbarkeit und zur Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften gelten für Beschäftigungszeiträume nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018.

Die neuen Regelungen gelten sowohl für Beschäftigte, die zwischen den Mitgliedstaaten zu- und abwandern, als auch für Beschäftigte, die innerhalb Deutschlands den Arbeitgeber wechseln.

Bei der Umsetzung wird nicht zwischen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung unterschieden. Eine solche Differenzierung ist dem deutschen Betriebsrentenrecht bisher fremd; es besteht keine Notwendigkeit, dies im Hinblick auf die Richtlinie zu ändern.

Die Absenkung der Unverfallbarkeitsfristen erfordert im Einkommensteuergesetz (EStG) Anpassungen bei den Regelungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, insbesondere zur Anpassung der Vorschriften für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, Stellung zu nehmen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 346/1/15** ersichtlich.

TOP 19:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

Drucksache: 347/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die die bisherige einheitliche Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) abgelöst hat. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind zur Durchführung der in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung nicht ausreichend. Dies gilt auch für die im Weingesetz entsprechenden Ermächtigungen im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 216 GMO.

Um die außergewöhnlichen EU-Maßnahmen zur Marktstützung in Deutschland durchführen zu können, sind daher die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes und des Weingesetzes an die GMO anzupassen.

Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind weitere Änderungen angezeigt. Dies betrifft die Bezeichnung der Bundesministerien, die nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend sind, die Einfügung von Vorschriften zum Datenschutz sowie weitere Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf im nationalen Recht wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-spezialitätengesetzes

Drucksache: 348/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Das Gütezeichen "geschützte traditionelle Spezialität" hebt die traditionelle Zusammensetzung des Produkts oder ein traditionelles Herstellungsverfahren hervor. Hierzu gehören z.B. der Mozzarella-Käse und der Serrano-Schinken.

Das LSpG beinhaltet die nationalen Durchführungsvorschriften für die traditionellen Spezialitäten. Die bisherigen Regelungen zum Schutz traditioneller Spezialitäten (Verordnung (EU) Nr. 509/2006) wurden in dem EU-Rechtsakt neu gefasst.

Ferner umfasst diese Verordnung die neu eingeführte fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis".

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Drucksache: 349/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Situation von jungen Flüchtlingen, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, bundesweit zu verbessern, ihre Rechte zu stärken sowie ihre - dem Kindeswohl entsprechende und bedarfsgerechte - Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherzustellen.

Solche unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendliche, deren Zahl stark angestiegen ist und angesichts der internationalen Entwicklungen und Fluchtbewegungen weiter zunehmen wird, müssen nach geltendem Recht bislang vom Jugendamt, in dessen Bezirk die Aufnahme festgestellt wird, betreut werden. Dadurch sind die Jugendämter an bestimmten Einreiseknotenpunkten stark überlastet. Der Gesetzentwurf bezweckt daher insbesondere eine Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen landes- und bundesweit.

Zu den wesentlichen vier Regelungen des Gesetzentwurfes:

- Es ist vorgesehen, eine gesetzliche bundesweite Aufnahmepflicht der Länder mit einem landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert und zunächst auf dem so genannten Königsteiner Schlüssel beruht, einzuführen. Diese bundesweite Aufnahmepflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen ausrichten soll, soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt, damit sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.
- Es soll klargestellt werden, dass die ausländischen Kinder und Jugendlichen, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können; das bedeutet, sie können beispielsweise eine Kita oder einen Hort besuchen oder an Sportangeboten der Jugendarbeit teilnehmen.

- Das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren soll von 16 auf 18 Jahre angehoben werden; dadurch sollen auch 16- und 17-Jährige im komplexen Asylverfahren von einem gesetzlichen Vertreter begleitet und nicht länger wie Erwachsene behandelt werden.
- Die Datenlage zu dem betroffenen Personenkreis in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik soll verbessert werden; daher sollen die Erhebungen dieser Statistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfänglich Stellung zu nehmen.

Im Kern empfehlen die beteiligten Ausschüsse, die Bundesregierung aufzufordern, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern finanziell zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Zugangszahlen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Länder - abhängig von ihrer Entfernung von den Flüchtlingsrouten - in unterschiedlichem Maße betroffen sein können; hier sei ein Ausgleich von Kosten und Belastungen zwischen den Ländern vorzusehen.

Konkrete Änderungsbegehren betreffen die Kostenerstattungsregelungen und finanzielle Belastungsausgleiche für unbegleitete minderjährige Ausländer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einreisen und bundesweit verteilt werden, sowie die vorgesehen Übergangsregelungen hinsichtlich der Altfälle.

Außerdem werden unter anderem zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Inobhutnahme samt Einschätzung von Alters- und Gesundheitszustand, und der Verteilung und Zuweisung an die zuständigen Landesstellen sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 349/1/15** zu entnehmen.

TOP 22a und b:

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Drucksache: 368/15

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 352/15

Ziel der Gesetzentwürfe ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer als bisher bekämpfen zu können. Die Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten sollen länderübergreifend steuerrelevante Informationen austauschen können, um der zunehmenden Anzahl von Möglichkeiten zur Steuerverkürzung aufgrund der steigenden Zahl internationaler Finanztransaktionen wirksam begegnen zu können.

Bei dem Gesetzentwurf zu TOP 22a handelt es sich um ein Ratifizierungsgesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Auslandskonten von Privatpersonen. Damit soll eine Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten, indem es ab 2017 möglich werden soll, entsprechende Finanzdaten mit anderen Ländern automatisch auszutauschen. Deutschland und 50 weitere Staaten hatten sich Ende Oktober 2014 in einem globalen Abkommen verpflichtet, sich ab Herbst 2017 gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren. Durch das Abkommen sollen auch Banken und Finanzinstitute verpflichtet werden, Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen einer Behörde im eigenen Land zu melden.

Bei dem Gesetzentwurf zu TOP 22b handelt es sich um das Umsetzungsgesetz des in TOP 22a wiedergegebenen Ratifizierungsgesetzes. Damit soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit EU-Staaten und Drittstaaten geregelt werden. Da es sich hier um Verfahren mit umfangreichen Datenmengen handelt, ist es erforderlich, dass den zur Einhaltung solcher Verfahren Verpflichteten eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den **Drucksachen 368/1/15** und **352/1/15** zu entnehmen.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 353/15

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer deshalb insgesamt für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geltenden Regelungen weiter anwendbar.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens. Es soll die Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und die Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft, insbesondere im Hinblick auf einen breiten Mittelstand mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, erreicht werden.

Der Gesetzentwurf behält die Grundstruktur der §§ 13a, 13b ErbStG bei, soweit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kein Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen bei den Lohnsummenregelungen erfolgen, eine Verschonungsbedarfsprüfung und ein Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen und eine Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen nach dem Hauptzweckansatz sollen eingeführt werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 353/1/15** zu entnehmen.

TOP 24:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflege-stärkungsgesetz - PSG II)

Drucksache: 354/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Entwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) soll an die kurzfristig wirksamen Leistungsverbesserungen und -flexibilisierungen durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz sowie das Erste Pflegestärkungsgesetz und auch an die erweiterten Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf angeknüpft werden. Zudem soll mit dem vorgeschlagenen Gesetz auch den Erfordernissen des demografischen Wandels, die steigende Anzahl insbesondere von Menschen, die an Demenz erkrankt sind, sowie pflegfachlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Neben der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Neuen Begutachtungsassessments (NBA) sowie den damit unmittelbar verbundenen Änderungen im Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht werden auch in weiteren Bereichen der Pflegeversicherung Neuregelungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen, wie etwa bei der Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung sowie bei der Verbesserung der Beratung.

Wesentliche Neuerungen im Einzelnen:

1. Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst gleichermaßen die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten vorrangig somatisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger ebenso wie von vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigten Menschen.

2. Einführung des Neuen Begutachtungsassessments

Eine Gleichbehandlung vorrangig somatisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger und vorrangig kognitiv oder psychisch beeinträchtigter Menschen erfolgt in Zukunft über die Feststellung des Grades der Selbständigkeit und über die Abhängigkeit von personaler Hilfe in allen pflegerelevanten Bereichen. Pflegebedürftige werden nach einem einheitlichen Verfahren in einen von fünf Pflegegraden eingestuft; Sonderfeststellungen (zum Beispiel von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz oder von Härtefällen) und daran anknüpfende Leistungen werden entbehrlich, da sie bereits im NBA berücksichtigt sind.

3. Einführung von fünf Pflegegraden

Das System von drei Pflegestufen und einer gesonderten Feststellung des Vorliegens einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz wird durch ein einheitliches Einstufungssystem mit fünf Pflegegraden ersetzt. Die Höhe der Leistungsbeträge hängt vom Pflegegrad ab, soweit nicht pauschale Leistungsbeträge für alle Pflegebedürftigen vorgesehen sind.

4. Leistungsrechtliche Anpassungen

Pflegestufenabhängige Leistungen werden ab 2017 auf die neue Einteilung in fünf Pflegegrade umgestellt. Die Leistungshöhen und die Spreizung der Leistungen orientieren sich im ambulanten Bereich an den bisherigen Leistungsbeträgen unter Berücksichtigung der durch die Einführung von fünf Pflegestufen notwendigen Modifikationen. Im vollstationären Bereich werden die Leistungsbeträge so gestaffelt, dass sie zusammen mit einem in Pflegegrad 2 bis 5 (absolut) gleich hohen Eigenanteil den durchschnittlich anfallenden Aufwand abdecken. Künftig haben zudem alle Pflegebedürftigen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegen ihre Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen. Diese Modifikationen betreffen auch die private Pflegevorsorge, die sich in Form privater Ergänzungsversicherungen an den leistungsrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Pflegeversicherung orientiert. Entsprechend werden auch die gesetzlichen Vorgaben für die staatlich geförderte Pflege-Zusatzversicherung angepasst.

5. Überleitungsregelungen

Im Rahmen der Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade sollen Benachteiligungen für Betroffene, die bereits Leistungen beziehen, durch Überleitungsregelungen möglichst ausgeschlossen werden. Dies wird durch Vorgaben für eine pauschale Überleitung bereits Pflegebedürftiger ohne neue Begutachtung in die neuen Pflegegrade, die Setzung der entsprechenden Leistungsbeträge sowie begleitende Regelungen insbesondere für den stationären Bereich erreicht.

6. Weitere Regelungen

- Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wird grundlegend neugestaltet. Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen.

Darüber hinaus wird auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen auf der Grundlage einer umfassenden Versicherungspflicht im Fall der Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Pflege Tätigkeit erheblich gestärkt. Zugleich sind die Betroffenen für diesen Fall in das Leistungssystem der Arbeitsförderung einbezogen.

- Verbesserung der Beratung

Die Regelungen zur Information und Beratung sollen neu strukturiert und ausgeweitet sowie die Beratung selbst qualitativ verbessert werden. Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten.

- Weiterentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung werden grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft.

Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent angehoben. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2017.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschüsse empfehlen eine umfangreiche Stellungnahme, die den Kern des Gesetzentwurfs jedoch nicht berührt.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von sechzig sogenannten "Modellkommunen Pflege" zu schaffen. Diese sollen die Beratungsansprüche und -pflichten nach den verschiedenen Sozialgesetzbüchern in ein Gesamtkonzept einbinden.

Darüber hinaus soll der Anspruch auf Verhinderungspflege von sechs auf acht Wochen erweitert werden.

Ferner soll mit dem derzeit in der Diskussion befindlichen Entwurf eines Pflegeberufgesetzes sichergestellt werden, dass die Pflegeausbildung solidarisch durch gesetzliche und private Pflegeversicherungen zu finanzieren ist.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, Leistungen der Hilfe zur Pflege einerseits und Leistungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen andererseits im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs klarer voneinander zu trennen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen, Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht schlechter zu stellen als Kindererziehungszeiten.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen die Einführung eines Initiativrechts für Kommunen betreffend die Einrichtung von Pflegestützpunkten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 354/1/15** zu entnehmen.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen

Drucksache: 355/15

I. Zum Inhalt

Nach den terroristischen Anschlägen am 11. September 2001 wurden ab dem Jahr 2002 diverse Regelungen getroffen, um terroristische Strukturen besser aufzuklären, Terrorismus bereits im Vorfeld abzuwehren und die Bevölkerung zu schützen. Die als besonders sensibel geltenden Normierungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen sind dabei regelmäßig befristet worden - zunächst bis zum 10. Januar 2007, dann bis zum 9. Januar 2012 und zuletzt bis zum 9. Januar 2016 -, um nach einer Evaluierung über ihre Fortgeltung zu entscheiden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Erkenntnisse der empirischen Gesetzesfolgenuntersuchung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation vom April 2015 zu den befristet geltenden Regelungen zur Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Im Zuge dessen ist vorgesehen, dass die im Interesse der Terrorismusbekämpfung eingeräumten Befugnisse der Nachrichtendienste nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz, BND-Gesetz und Sicherheitsüberprüfungsgesetz - diesmal befristet bis zum 10. Januar 2021 - weitergelten sollen. Der vor Ablauf dieser Frist erforderlichen gesetzgeberischen Neubewertung soll abermals eine Evaluierung der bis dahin erfolgten Durchführungspraxis vorangehen, bei der der Erfüllungsaufwand als weiteres Prüfkriterium Berücksichtigung finden soll. Ferner soll die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG geregelte Ausnahme für erweiterte Sicherheitsüberprüfungen dergestalt geändert werden, dass künftig als "kurzzeitige" sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur Tätigkeiten von "in der Regel höchstens einem Tag", sondern Tätigkeiten von "höchstens vier Wochen" gelten sollen.

Daneben sind Änderungen in der Grundbuchordnung vorgesehen: Einsichtnahmen der Nachrichtendienste in Grundbücher und Grundakten sollen Grundstückseigentümern nicht zur Kenntnis gegeben werden, sofern die Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes zu befürchten ist. Die Auskunftssperre soll in der Regel nach zwei Jahren enden; mehrmalige Fristverlängerungen sollen zulässig sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Ziel ist es, die Inkrafttretensregelung in Artikel 7 für die geplanten Änderungen der Grundbuchordnung (Artikel 3) und der Grundbuchverfügung (Artikel 4) um drei Monate nach Verkündung des Gesetzes nach hinten zu verschieben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 355/1/15** verwiesen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Drucksache: 356/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Rahmenbeschluss 2008/977/JI in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rahmenbeschluss regelt die Parameter, unter denen auf EU-Ebene die länderübergreifende Datenverarbeitung (Weitergabe und -bereitstellung) der Polizei- und Justizbehörden im strafrechtlichen Bereich erfolgen soll. Dabei garantiert der Rahmenbeschluss Personen, deren Daten im Rahmen polizeilicher oder justizieller Ermittlungen an öffentliche Institutionen oder nicht-öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaats der EU beziehungsweise Drittstaaten oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden sollen, ein Mindestmaß an Datenschutz.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfordert Änderungen im Bundeskriminalamtgesetz, im Bundpolizeigesetz, im Zollfahndungsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in der Strafprozessordnung und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Insbesondere folgende Vorgaben sind im Bundeskriminalamtgesetz, Bundespolizeigesetz und Zollfahndungsgesetz für die Datenweitergabe vorgesehen:

- die Zustimmung der zuständigen Behörde des Staats, aus dem die personenbezogenen Daten stammen - bevor Daten an zuvor genannte privat- oder öffentlich-rechtliche Institutionen weitergeleitet werden;
- die Verpflichtung der Daten übermittelnden Stelle zur Überprüfung der Daten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit;
- die Verpflichtung, die Empfänger der Daten auf besondere Verwendungsregeln oder -beschränkungen für den Datenaustausch hinzuweisen;
- die Beachtung der von einem Mitgliedstaat der EU mitgeteilten Fristen zur Löschung, Sperrung oder Aussonderung von übermittelten Daten. Etwas anderes soll nur gelten, wenn darüber hinaus beabsichtigte Datenspeicherungen von dem Empfänger für laufende Ermittlungsverfahren, Strafverfol-

gungen oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen für erforderlich gehalten wird.

Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird ein neuer Abschnitt (Elfter Teil) eingefügt, der in vier Paragraphen (§§ 97a bis 97d IRG) Regelungen zum "Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeverkehr innerhalb der EU und mit den Schengen-assoziierten Staaten" trifft. Es handelt sich im Wesentlichen um die Verpflichtungen,

- außerhalb von Straf- und Bußgeldverfahren die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten stammen, vor einer Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen einzuholen;
- die Daten empfangenden Stellen auf die besonderen Verwendungsregeln beziehungsweise -beschränkungen von personenbezogenen Daten für den Datenaustausch hinzuweisen und mitzuteilen, wenn Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder unrichtige Daten übermittelt wurden;
- bei Weiterleitung von Daten aus einem anderen Mitgliedstaat an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen sicherzustellen, dass dies erforderlich ist, und die vorherige Zustimmung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaats zur Weiterleitung der Daten einzuholen. In Ausnahmefällen soll zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die nachträgliche Unterrichtung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaats ausreichen.

Die Strafprozessordnung soll die Protokollierung jeder Übermittlung von Daten im automatisierten Abruf-, Anfrage- und Auskunftsverfahren zwingend vorsehen. Ferner soll die datenspeichernde Stelle betroffenen Personen die Nichtvornahme einer beantragten Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten schriftlich mitteilen und auf bestehende Rechtsbehelfe hinweisen müssen. Außerdem sollen datenspeichernde Stellen verpflichtet werden, den zuständigen Datenschutzbeauftragten vor jeder Neuerrichtung automatisierter Dateien anzuhören.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In dem neuen § 97b IRG über die Verwendung von Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, soll geregelt werden, dass innerstaatliche Lösungsfristen und Verwendungsbeschränkungen der übermittelnden Behörde zu beachten sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 356/1/15** verwiesen.

TOP 27:

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)

Drucksache: 357/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes ergänzt werden, mit denen das Dienstrecht der Soldaten bereits zum Teil dem Beamtenrecht angenähert worden ist. Ziel ist es, das Besoldungsrecht für Soldaten und Beamte künftig einheitlich zu gestalten, seiner Zersplitterung entgegenzuwirken und die Attraktivität des Bundeswehrdienstes zu steigern.

Hierzu sollen Änderungen in fünf Gesetzen und vier Verordnungen erfolgen, wobei der Fokus auf das Bundesbesoldungsgesetz gesetzt wird. Im Wesentlichen sind folgende Regelungsgegenstände vorgesehen:

- Vergünstigungen für Teilzeitbeschäftigte bei der Vergütung von Urlaubsansprüchen, die diese während einer Vollzeitbeschäftigung erworben haben, aber erst während einer Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können: Sofern der Erholungsurlaub aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründen nicht genommen werden konnte, unterbleibt eine anteilige Kürzung der Besoldung;
- die Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen zur besoldungsrechtlichen Ersteinstufung unter Zugrundelegung eines verbindlichen fiktiven Einstellungsalters (21. Lebensjahr) und stattdessen Einführung eines individuellen Erfahrungszeitenmodells. Hierdurch soll eine einzelfallorientierte Einstufung erfolgen, die jungen gut ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten zu Gute kommen soll;
- die Synchronisierung der soldatischen Stufenlaufzeiten mit denen der Beamtenbesoldung; ferner soll bei den Mannschaftslaufbahnen die vorausgesetzte Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre verkürzt werden;
- die redaktionelle Neustrukturierung der in § 28 BBesG geregelten "Berücksichtigungsfähigen Zeiten" für die Stufenfestsetzungen der Besoldung
 - unter Anerkennung hauptberuflicher Zeiten in einem Soldatenverhältnis bei der ersten Stufenfestsetzung und

- unter Schaffung eines neuen Anerkennungstatbestands für berufliche Vorqualifikationen von Soldatinnen und Soldaten, die als sogenannte Quereinsteiger in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden;
- die Klarstellung in § 40 BBesG, dass dauernd getrennt lebende Eltern lediglich einheitlich einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, selbst wenn ein gemeinsames Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt;
- die Erstreckung der in § 42a BBesG geregelten Leistungsprämien und -zulagen zusätzlich auf Richter, die ihr Amt nicht ausüben, und Staatsanwälte;
- die Streichung der ab dem 18. Monat vorgesehenen Zulage für Beamte und Soldaten, wenn diese vertretungsweise ununterbrochen ein höherwertiges Amt wahrgenommen haben;
- die Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in den Kreis derjenigen, denen ein Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern zustehen soll;
- die Überführung des aktuell in einer Verwaltungsvorschrift geregelten Anspruchs auf Heilfürsorge in Form von truppenärztlicher Versorgung für Soldaten in Gesetzesform;
- die Hebung folgender Ämter in der Bundesbesoldungsordnung: Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada, Präsident der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt a. M., Präsident des Bundeszentrums für Steuer und Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verteidigungsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Drucksache: 358/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bündelt drei Vorhaben zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts:

Zum einen soll die Bezugsgröße für den Mindestunterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, für die bisher der steuerrechtliche Kinderfreibetrag maßgeblich war, durch den Bezug auf das sogenannte sächliche Existenzminimum ersetzt werden. Seit der Schaffung des Mindestunterhalts als Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder mit der Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 richtet sich die Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB nach dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes, demnach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Die maßgeblichen Sätze für die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums werden alle zwei Jahre im Existenzminimumbericht der Bundesregierung angepasst. Da es in der Vergangenheit zu Abweichungen zwischen dem geltenden Mindestunterhalt und dem steuerfrei zu stellenden Betrag nach dem Existenzminimumbericht kam, soll der Mindestunterhalt nicht länger vom Kinderfreibetrag abhängen. Vielmehr soll als Bezugsgröße unmittelbar das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum maßgeblich sein. Erstmals zum 1. Januar 2016 soll der Mindestunterhalt durch Rechtsverordnung festgestellt werden.

Zum anderen verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren besser an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen und es anwenderfreundlicher und effizienter zu gestalten. Die Auswertung der praktischen Erfahrungen mit dem vereinfachten Unterhaltsverfahren hat ergeben, dass dieses vorwiegend von den örtlichen Jugend- und Sozialbehörden beantragt wird und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Kinder. Dadurch sind die verfahrensrechtlichen Positionen der beteiligten Behörden als Antragsteller - die im Gegensatz zum Antragsgegner nicht dem Formularzwang unterliegen - und der Naturalpersonen als Antragsgegner nicht mehr ausgewogen. Deshalb soll insbesondere das Einwendungsformular abge-

schaft und dem Antragsgegner als Unterhaltsschuldner ermöglicht werden, Einwendungen gegen seine Leistungspflicht formfrei zu erheben.

Schließlich sind vorwiegend technische Anpassungen des Auslandsunterhaltsgesetzes vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Alle Ausschüsse haben sich insbesondere dafür ausgesprochen, das vereinfachte Unterhaltsverfahren in Fällen mit Auslandsbezug beizubehalten. Auch empfehlen sie dem Bundesrat zu fordern, dass der Unterhaltsschuldner weiterhin Auskunft zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Übrigen geben müsse.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat zudem, sich dafür einzusetzen, den Formularzwang für Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Unterhaltsverfahren aufrecht zu erhalten.

Die Empfehlung des **Rechtsausschusses** geht demgegenüber nicht so weit. Er hält ein Merkblatt und ein lediglich fakultativ zu verwendendes Datenblatt, in dem zumindest die wesentlichen Angaben nach § 252 FamFG-E abgefragt werden, als Strukturierungshilfe für die nach § 252 FamFG möglichen Einwendungen des Antragsgegners für ausreichend. Beide Dokumente sollen unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen erarbeitet, bundesweit abgestimmt und der Praxis rechtzeitig vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung - außerhalb der Kindesunterhalt-Formularverordnung - zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss** eine Reihe weiterer Änderungen und Prüfbitten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 358/1/15** verwiesen.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Drucksache: 359/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf soll zum einen die europäische Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht umsetzen. Zum anderen sollen entsprechend der Vereinbarung des Koalitionsvertrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowohl eine Beratungspflicht des Darlehensgebers in Fällen dauerhafter und erheblicher Kontoüberziehungen als auch der Honorarberater im Anwendungsbereich der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingeführt werden.

Mit dem Ziel der Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus harmonisiert die Richtlinie insbesondere Regelungen für Kreditgeber und -vermittler zu Werbung, Vertragsinformation, Prüfung der Kreditwürdigkeit, Bedenkzeit und Widerrufsrecht, vorzeitiger Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung, Beratung bei der Vergabe und Vermittlung sowie Kopplungsgeschäften im Zusammenhang mit Wohnimmobilienkrediten. Die Richtlinie enthält auch Vorgaben zu Sachkunde und Entlohnung der Beschäftigten und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zur Behördenzusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fällen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie macht Änderungen der zivilrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie aufsichts- und gewerberechtlicher Vorschriften in der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, dem Gesetz über das Kreditwesen, in der Institutsvergütungsverordnung, im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich.

Im Einzelnen wird im Recht der Verbraucherdarlehensverträge ein neues Konzept umgesetzt. Erfasst werden sämtliche grundpfandrechtlich oder durch eine Reallast besicherte Darlehen sowie sämtliche Darlehen, die auf den Erwerb einer Immobilie, eines Rechts an einer Immobilie oder eines vergleichbaren Rechts gerichtet sind, ohne grundpfandrechtlich oder Reallast besichert zu sein. Die Darlehensgeber sollen zukünftig verpflichtet sein, Auskünfte des Darlehensinteressenten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einzuholen. Die vorvertragliche Information hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die notwendigen Informationen dem Darlehensgeber vorliegen; nicht nur rechtzeitig vor Abschluss des

Vertrages. Die Pflicht der Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auch gleichzeitig als Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher verstanden. Bei nicht gegebener Kreditwürdigkeit besteht ein Verbot, den Vertrag zu schließen; Verstöße werden differenziert zivilrechtlich sanktioniert. Beratungsleistungen im Zuge der Darlehensvergabe zielen darauf ab, durch eine konkrete Empfehlung dem Verbraucher seine Auswahlentscheidung zu erleichtern. Der Darlehensgeber hat sich über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie die Ziele und Präferenzen des Darlehensnehmers zu informieren. Dem Darlehensnehmer sind ein oder mehrere geeignete Produkte zu empfehlen oder er ist darauf hinzuweisen, dass kein Produkt zu empfehlen sei.

In der Preisangabenverordnung werden die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zur Berechnung des effektiven Jahreszinses umgesetzt.

In der Gewerbeordnung wird für Immobiliendarlehensvermittler ein eigenständiger Erlaubnistatbestand aufgenommen, der als Berufszugangsvoraussetzung insbesondere einen Nachweis der Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung einführt. Vorgesehen ist ferner eine Registrierungspflicht für Immobiliendarlehensvermittler. Der neu eingeführte Honorar-Immobiliardarlehensberater muss bei der Beratung einen ausreichenden Marktüberblick berücksichtigen und seine Beratungsleistung darf ausschließlich durch das durch den Kunden zu entrichtende Honorar entgolten werden.

Darlehensgeber sollen verpflichtet werden, dem Darlehensnehmer bei dauerhafter und erheblicher Kontoüberziehung eine Beratung über gegenüber der genutzten Überziehungsmöglichkeit kostengünstigere Alternativen anzubieten. Diese Verpflichtung soll auch für geduldete Überziehungen gelten. Zusätzlich sollen Darlehensgeber verpflichtet werden, auf ihrer Webseite gut sichtbar über die Höhe des jeweils für die Überziehungsmöglichkeit und die geduldete Überziehung berechneten Sollzinssatzes zu informieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, dass der Zinssatz bei sogenannten Dispositionskrediten im Falle geduldeter Kontoüberziehung nicht mehr als acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen solle. Damit soll erstmals eine gesetzliche Obergrenze für die Höhe von Dispositionskreditzinsen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor weiterer Überschuldung geschaffen werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen, dass diese nur für sechs Monate zu leisten sei, wenn die vorzeitige Rückzahlung nach Ablauf von zehn Jahren erfolge. Zur ausgewogenen Risikoverteilung zwischen Darlehensgeber und -nehmer bei extremem Rückgang der Zinsen solle die gesamte Zinsdifferenz, die der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zugrunde gelegt wird, - nach einer Übergangsfrist auch für Altverträge - auf zwei Prozent gedeckelt werden. Ferner solle die Einführung einer prozentualen Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung, abhängig vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag, geprüft werden, sowie möglichst die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung, unter Berücksichtigung aller zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher wirkenden Faktoren, rechtlich verbindlich geregelt werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt eine verbindliche Berechnungsmethode zur Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung, bei der Kreditinstituten möglichst lediglich der wirklich entstandene Schaden ersetzt werde. Gemeinsam mit dem **Finanzausschuss** wird um Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe für die Kreditwürdigkeitsprüfung gebeten, so dass Verbraucher nur dann von Krediten ausgeschlossen werden, wenn weder unter Berücksichtigung der Immobilie noch aufgrund der persönlichen Verhältnisse eine Rückzahlung nicht angenommen werden könne. Insbesondere sollte aber auch die Kreditvergabe an junge Familien, Senioren und Menschen mit stark schwankendem Einkommen nicht unnötig eingeschränkt werden. Eine weitere gemeinsame Empfehlung zielt darauf ab zu prüfen, ob ein Beratungsziel bei der Darlehensvergabe ein Produkt mit einer langfristigen Zinsbindung sein sollte und ob die Vor- und Nachteile langfristiger Zinsbindungen den Verbrauchern aufgezeigt werden sollten.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** bittet zu prüfen, ob die zeitliche Höchstgrenze des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts auch bei bestimmten Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen gelten solle. Er spricht sich ferner dafür aus, das Widerrufsrecht auch für vor dem 21. März 2016 geschlossene Darlehensverträge mit einer Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche gesetzlich auszuschließen. Eine weitere Prüfbitte zielt darauf ab, ob der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Einzelheiten zu seinem berechtigten Interesse an vorzeitiger Darlehensrückzahlung mitteilen müsse.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, dass die Beratungspflicht des Darlehensgebers hinsichtlich kostengünstigerer Alternativen zur Inanspruchnahme eines Dispositionskreditzinses bereits nach drei statt sechs Monaten eintreten solle und das Beratungsangebot zu wiederholen sei, wenn der Darlehensnehmer sich nicht ausdrücklich dagegen ausspreche.

Die Empfehlungen im Einzelnen sowie weitere Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse sind aus **Drucksache 359/1/15** ersichtlich.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Drucksache: 360/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bei der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen bestehen Lücken, da die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches für niedergelassene Vertragsärzte grundsätzlich nicht anwendbar sind, weil diese weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln. Der Unrechtsgehalt von Korruption wird zudem von den auf den Vermögensschutz ausgerichteten Straftatbeständen der Untreue und des Betruges, die auch das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern nur eingeschränkt erfassen, nicht hinreichend abgedeckt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die Straftatbestände Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in den Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb des Strafgesetzbuches neu eingeführt werden. Einbezogen werden alle Heilberufe, für deren Ausübung oder Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erforderlich ist. Die Regelungen sollen für Sachverhalte innerhalb und außerhalb des Bereiches der gesetzlichen Krankenversicherung gelten. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat sich auf einen besonders großen Vorteil bezieht oder von Tätern gewerbs- oder bandenmäßig begangen wird, soll die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre betragen. Sofern die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht von Amts wegen einschreitet, sollen die Taten nur auf Antrag der durch die Tat Verletzten verfolgt werden.

Durch Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch soll - durch die Institutionalisierung eines Erfahrungsaustausches und die Einführung von Berichtspflichten - die Zusammenarbeit der bei den Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, den Krankenkassen und beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen einzurichtenden Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen verstärkt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Durch eine Änderung soll der Tatbestand korruptes Verhalten, das als Auswirkung körperliche Gesundheitsschäden hat, als besonders schwerer Fall aufgenommen werden. Durch eine weitere Änderung sollen auch Sachverhalte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, beispielsweise Fehlverhalten bei der Erbringung ambulanter oder medizinischer Behandlungen oder der Rehabilitation durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung, in die Regelungen einbezogen werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 360/1/15** verwiesen.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

Drucksache: 361/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 ("Altrip") zu Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Der EuGH hat in seinem Altrip-Urteil festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht gerecht wird. Zur Umsetzung dieser Entscheidung soll die genannte Übergangsvorschrift angepasst werden. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen.

Zukünftig soll in § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Erleichterung der Rechtsanwendung deutlicher zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist bereits im geltenden § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angelegt.

Anders als im bisherigen Recht sollen die Vorschriften über die Behandlung absoluter Verfahrensfehler künftig nicht nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben gelten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann, sondern auch für Rechtsbehelfe gegen Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/. Der Grund für die Gleichbehandlung beider Fallgruppen liegt darin, dass Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 11 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU übereinstimmende Regelungen für die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen enthalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit der Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** (hier als Haupt- und Hilfsempfehlung) soll eine konkrete Rechtsgrundlage in § 4 Absatz 1b UmwRG zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers geschaffen werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** bittet, die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG über die Auswirkung von Verfahrensfehlern bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 361/1/15** ersichtlich.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 362/15

I. Zum Inhalt

Mit Wirkung vom 8. Mai 2012 hat die Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011) die bisherigen Richtlinien 73/44/EWG, 96/73/EG und 2008/121/EG sowie die entsprechenden nationalen Regelungen (Textilkennzeichnungs-Gesetz sowie die Analyse-Verordnungen bei Textilfasergemischen) abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Textilkennzeichnungsverordnung keiner Umsetzung in nationales Recht. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung geschaffen. Insbesondere werden im Gesetzentwurf Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden, zur Marktüberwachung und zu den Ordnungswidrigkeiten getroffen.

Das Gesetz regelt neben dem Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Inverkehrbringen und den Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung, u. a. die nachfolgenden Punkte:

- § 6 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die Marktüberwachungsbehörden haben die Einhaltung der Textilkennzeichnungsverordnung und dieses Gesetzes zu überwachen (Marktüberwachung). Sie arbeiten dabei mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) zusammen. Die Zollbehörden sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle für weitere Maßnahmen erforderlichen Informationen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden weiterzugeben.

- § 7 Marktüberwachung

Die zuständigen Behörden haben das Vorhandensein der erforderlichen Etiketten oder Begleitpapiere und die Richtigkeit der Angaben zu überwachen. Von den Marktüberwachungsbehörden ist ein Marktüberwachungsprogramm zu entwickeln, nach dessen Maßgabe Textilerzeug-

nisse stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben die Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms sicherzustellen.

- § 9 Marktüberwachungsmaßnahmen

Anhand angemessener Stichproben haben die Marktüberwachungsbehörden zu kontrollieren, ob die Vorgaben an die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen eingehalten werden. Dazu können Unterlagen geprüft oder physische Kontrollen oder Laborprüfungen durchgeführt oder veranlasst werden. Die Marktüberwachungsbehörden haben ein Mindestmaß an Kontrolle sicherzustellen

Bei einem begründeten Verdacht oder beim Vorliegen eines Verstoßes haben die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

- § 10 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen, Anhörung

Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen richten sich an den betroffenen Wirtschaftsakteur. Dies wird in der Regel der Hersteller oder der Einführer sein, da diese Personen die Verantwortung für die Richtigkeit der Verbraucherinformationen tragen. Daneben kann auch der Händler Adressat sein, wenn er seine Pflichten verletzt. Vor Erlass einer Marktüberwachungsmaßnahme ist der betroffene Wirtschaftsakteur anzuhören.

- § 11 Betretensrechte, Befugnisse und Duldungspflichten

Die Marktüberwachungsbehörden haben ein Zutrittsrecht auf solche Räume und Grundstücke, in denen Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit hergestellt, angeboten, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, angeboten oder ausgestellt werden. Ferner haben die Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eine Kostentragungspflicht trifft primär Hersteller und Lieferanten. Eine Kostentragungspflicht des Handels kommt dann in Betracht, wenn der Handel die ihm obliegenden Pflichten oder allgemeine Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen hat.

- § 12 Bußgeldvorschriften

Die Vorschriften haben zum Ziel, eine der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechende Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen zu gewährleisten und Verstöße zu sanktionieren. Es werden die Tatbestände aufgeführt, die als ordnungswidrig bewertet werden. Die Geldbuße beträgt bis zu 5 000 Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So soll auf Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festgestellt werden (Ziffer 1), die Händlerdefinition in § 3 erweitert (Ziffer 2) und die Abstufung der zu ergreifenden Marktüberwachungsmaßnahmen in § 9 des Gesetzentwurfs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit neu gefasst werden (Ziffern 6 bis 8). Die Bußgeldvorschriften sollen nach Tatbestand und Höhe erweitert werden (Ziffer 11).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 362/1/15** ersichtlich.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016)

Drucksache: 363/15

I. Zum Inhalt

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2016 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan ein Volumen von rund 6 030 Mio. Euro (Vorjahr: 6 320 Mio. Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 285 Mio. Euro (2015: rund 230 Mio. Euro) angesetzt wird.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2016 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2015: 2,6 Mio. Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2016 vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus soll im Wirtschaftsplan 2016 - wie auch bereits in den Vorjahren - Vorsorge getroffen werden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 34:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 364/15

I. Zum Inhalt

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ziele des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) nur mit weiteren Anreizen erreichbar sein werden. Ziel des Gesetzes ist es deshalb, über ein "nationales Effizienzlabel für Heizungsaltgeräte" die Motivation zum Austausch von Heizgeräten zu erhöhen und die Austauschrate von gut 3 Prozent auf 3,7 Prozent pro Jahr zu steigern.

Eine Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung aufgrund europäischer Richtlinien besteht nicht.

Im Einzelnen soll das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG - vom 10. Mai 2012 neu gegliedert werden und neu einen Abschnitt für "gebrauchte Produkte" erhalten. Die bisherigen Regelungen bleiben bis auf den Anwendungsbereich unverändert. Beim Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1) wird bestimmt, dass die Regelungen des Gesetzes auch für die Kennzeichnung von neu in den Verkehr gebrachten Produkten gilt.

Der neue Abschnitt "gebrauchte Produkte" (§ 1 Absatz 2) enthält eine Vorschrift

- zur Berechtigung einer Verbrauchskennzeichnung,
- zur Verpflichtung der Verbrauchskennzeichnung,
- zum Verfahren der Verbrauchskennzeichnung und Überprüfung und
- zur Kostenfreiheit und Duldungspflicht.

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und Gebäudeenergieberater sind im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse berechtigt, das Etikett an der Heizungsanlage anzubringen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat im Anschluss an die Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz das Label anzukleben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Danach sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Formulierungen im Gesetzentwurf aus Gründen der Rechtsklarheit und Abgrenzung (Ziffer 1) und die Information der Mieter vom Ergebnis der Verbrauchskennzeichnung (Ziffer 2) geprüft werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 364/1/15** ersichtlich.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

Drucksache: 365/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll den Endkunden zukünftig freie Modem- und Routerwahl am Breitbandanschluss eingeräumt werden.

Derzeit besteht nach der Maßgabe des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen die Vorgabe, dass die Netzbetreiber den Anschluss und Betrieb jedes zulässigen Endgerätes an der entsprechenden Schnittstelle gestatten.

Durch die Praxis einiger Netzbetreiber, ausschließlich den vom Netzbetreiber vorgesehenen Router am Breitbandanschluss des Anwenders zuzulassen, kann der Endkunde den Router nicht frei wählen. Dieser Praxis liegt die Auffassung zugrunde, dass erst die teilnehmerseitigen Schnittstellen (für Telefon oder WLAN) der so genannten Routerboxen den Abschluss des öffentlichen TK-Netzes bilden. Die Routerbox selbst wird als Bestandteil des öffentlichen TK-Netzes definiert und unterliegt daher der Funktionsherrschaft des Netzbetreibers. Daher sind die Netzbetreiber bisher auch nicht verpflichtet, Zugangsdaten zu eigenen Diensten wie der Telefonie an Kunden herauszugeben. Daran scheitert dann der Einsatz nicht vom Hersteller zur Verfügung gestellter Geräte.

Der Gesetzentwurf dient der Klarstellung, dass die Netzzugangsschnittstelle beim passiven Netzabschlusspunkt liegt. Die Entscheidung darüber, welche Geräte hinter diesem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, soll daher grundsätzlich dem Endkunden obliegen.

Mit dem Gesetzentwurf soll entsprechend der Richtlinie 2008/63/EG klar gestellt werden, dass alle Arten von Endgeräten von der Liberalisierung erfasst sind und Telekommunikationseinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen. Dadurch soll der Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt gestärkt und für den Verbraucher die freie Produktwahl gewährleistet werden.

Die Netzbetreiber müssen zukünftig ihren Kunden alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, die für die Einrichtung von Routern erforderlich sind und damit den Zugang zum Telekommunikationsnetz ermöglichen. Der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand wird als gering angesehen.

Der Bundesrat hatte bereits mit seiner Stellungnahme vom 29. November 2013 (BR-Drucksache 689/13 (Beschluss)) gefordert, jegliche Beschränkung des Zugangs zu Telekommunikationsnetzen zu verbieten, welche aus der Verwendung eines nicht vom Anbieter bereitgestellten oder empfohlenen Endgerätes durch den Endnutzer resultiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telefonnetz weitergehende Anforderungen zu stellen sind (Ziffer 1) und ob die Definition des passiven Netzabschlusspunktes erweitert werden muss (Ziffer 2).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 365/1/15** ersichtlich.

TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG)

Drucksache: 366/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bzw. Ausführung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Vorausgegangen war ein Grünbuch der Kommission zur Aufarbeitung der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanzmarktkrise.

Mit dem Gesetzentwurf wird grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Er beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Außerdem wird mit dem Entwurf das nationale Recht insoweit angepasst, als dies aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 insbesondere hinsichtlich der Struktur der Abschlussprüferaufsicht notwendig ist. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleibt die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten. Dazu werden insbesondere Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und ein Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, weiter auch daraus resultierende Folgeänderungen unter anderem des Bundesgebührengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Genossenschaftsgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen vor allem die Neustrukturierung der Abschlussprüferaufsicht, insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission auf die neu einzurichtende Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle), und die Berufspflichten der Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden weitere Änderungen der WPO ohne Bezug zur Richtlinienumsetzung vorgenommen

wie insbesondere eine Neuordnung des berufsgerichtlichen Verfahrens sowie die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt eine Stellungnahme. Wie bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften soll auch bei der Prüfung von Sparkassen keine Pflicht zur Durchführung einer prüfungsbegleitenden Qualitätssicherung bestehen, wenn die Bilanzsumme bei nicht mehr als drei Milliarden Euro liegt (Ziffer 1). Vertrauliche Informationen sollen nicht an die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sondern an deren Aufsichtsbehörden übermittelt werden (Ziffer 2). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll überprüft werden, ob die Überleitung des Personals der Wirtschaftsprüferkammer auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen sollte (Ziffer 3).

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 366/1/15** ersichtlich.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)

Drucksache: 367/15

I. Zum Inhalt

Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs ist eine vollständige Neufassung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d. h. des Vergaberechts oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte, welches die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen regelt. Erstmals einbezogen in das GWB wird die Vergabe von Konzessionen.

Zweck der Novellierung ist die Umsetzung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Zahlreiche bisher nur durch Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung entwickelte Inhalte werden kodifiziert.

Die Bundesregierung beabsichtigt anlässlich dessen eine Überarbeitung der Struktur der Regelungen. Gegenwärtig sind für Vergaben oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte zu beachten das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) sowie - je nach Leistungsgegenstand - eine der drei Vergabeordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF). Zukünftig werden nur noch GWB und VgV das gesamte Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte regeln. Lediglich für den Baubereich soll parallel eine separate Vergabeordnung (VOB/A) bestehen bleiben.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung strategischer Vergabeziele werden gestärkt, so dass die Förderung sozial- oder beschäftigungspolitischer Belange, der Umweltverträglichkeit von Innovationen sowie der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen auch über das Vergaberecht erfolgen können.

Der Gesetzentwurf enthält Vorgaben, binnen bestimmter Fristen alle Vergabeverfahren unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zu

führen ("E-Vergabe"). Außerdem werden Berichtspflichten der Länder an den Bund zur Erhebung einer bundesweiten Statistik über Zahl und bestimmte Details aller erteilten Aufträge eingeführt.

Als weitere wesentliche Themenfelder mit neuen oder ausdifferenzierten Regelungen sind zu nennen: Inhouse-Vergabe, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Definition Leistungsbeschreibung, Eignung einschließlich zwingender und fakultativer Ausschlussgründe, Vertragsänderung, Vertragskündigung, Sonderregime für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Auf Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch eine Vergabeverordnung zu erlassen haben, um das Verfahren näher auszugestalten. Diese liegt noch nicht vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen eine umfangreiche Stellungnahme. So soll nach den Empfehlungen des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** das Vergabeverfahren und die elektronische Kommunikation die Barrierefreiheit stärker berücksichtigen (Ziffern 1 und 2) und die Barrierefreiheit auch in die qualitative Bewertung des Angebots einbezogen werden (Ziffer 11). Bei den Wegerechten soll nach Auffassung des **Wirtschaftsausschusses** die Gestattung vom Konzessionierungsbegriff abgegrenzt werden (Ziffer 3). Mit der Ausgestaltung von Datenübermittlungspflichten und ihrer statistischen Aufbereitung befasst sich die Empfehlung des **Innenausschusses** unter Ziffer 5. Zugriffsmöglichkeiten der statistischen Landesämter müssten gesichert werden. Die Berücksichtigung strafrechtlicher Verurteilungen des Unternehmers bzw. der Zurechnung von Taten behandeln die Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses** in Ziffer 6 und 7. Die Empfehlung des **Umweltausschusses** in Ziffer 8 sieht den Ausschluss vom Vergabeverfahren vor, wenn ein Unternehmen bei der Ausführung vergleichbarer Aufträge nachweislich gegen geltende umweltrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Um die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als Auftraggeber zu stärken, soll die Einbeziehung sozialer, umweltbezogener und qualitativer Kriterien in die Angebotsbewertung erweitert (Ziffer 9) werden. Alternativ sollen umweltbezogene Aspekte im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren stärkere Berücksichtigung finden (Ziffer 10). Mit dem Erhalt der Regelungskompetenz in ihren Vergabegesetzen und den Gestaltungsspielräumen der Länder befassen sich die Empfehlungen der Ausschüsse unter den Ziffern 13 bis 15. Gegenstand der Empfehlungen der Ziffern 16 bis 20 ist die Ausgestaltung des Betriebsübergangs bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über

Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr bzw. auf der Straße. Mit der Frage der Übertragung des so genannten Spruchrichterprivilegs und der damit verbundenen Haftungsprivilegierung für die Mitglieder der Vergabekammer befasst sich die Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** in Ziffer 22.

Der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähre Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 367/1/15** ersichtlich.

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

Drucksache: 369/15

Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey vom 4. Juli 2008 ist seit dem 29. August 2014 außer Kraft und soll nun verlängert werden. Eine unmittelbar anschließende Verlängerungsvereinbarung sei aufgrund der notwendigen parlamentarischen Zustimmungsverfahren nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund soll mit Jersey rückwirkend ein neues, allerdings mit dem bisherigen Abkommen inhaltsgleiches Anschlussabkommen vereinbart werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Drucksache: 370/15

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik soll das Doppelbesteuerungsabkommen an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angepasst und derartige Hindernisse abgebaut werden. Darüber hinaus soll ein Fiskalausgleich in Bezug auf die im Abkommen enthaltene Grenzgängerregelung eingeführt und die Rentenbesteuerung neu geregelt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Drucksache: 371/15

I. Zum Inhalt

Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe ist eine internationale Rohstofforganisation unter dem Dach der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Ihm gehören 103 Staaten (darunter 14 EU-Mitgliedstaaten) und 10 zwischenstaatliche Organisationen (darunter die Europäische Union) an. Die Mehrzahl der Mitglieder (87) sind Entwicklungsländer; 42 davon zählen zu den am wenigsten entwickelten Ländern. Deutschland ist Gründungsmitglied des Fonds.

Mit dem Gemeinsamen Fonds soll die nachhaltige Entwicklung des Rohstoffsektors in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht gefördert werden. Er finanziert Maßnahmen und Tätigkeiten im Rohstoffbereich. Aktuell werden insbesondere Entwicklungsprojekte im Agrarsektor, länderübergreifende Projekte, die durch Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer und zur langfristigen Verringerung ihrer einseitigen Abhängigkeit vom Rohstoffexport beitragen sollen (Diversifikation), finanziert.

Finanziert wird der Fonds durch das von den Mitgliedern als Pflichtbeiträge einzuzahlende Kapital, das auf 470 Millionen US-\$ festgelegt ist, sowie freiwillige Beiträge für bestimmte Maßnahmen. Von den Pflichtbeiträgen entfallen 70 Prozent auf die Industrieländer, 10 Prozent auf die Entwicklungsländer, der Rest verteilt sich auf die Staaten des ehemaligen Ostblocks, die Volksrepublik China, Israel und die Republik Südafrika.

Das Übereinkommen über die Gründung des Gemeinsamen Fonds bedurfte nach 35 Jahren einer Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Die Änderungen sollen eine effizientere Gestaltung der Strukturen, der Arbeitsweise und der Instrumente des Fonds bewirken. Sie umfassen die Streichung nie angewandter oder praktisch inzwischen bedeutungsloser Bestimmungen, die Aktualisierung von Regelungen, die Auslagerung von Detailregelungen und redaktionelle Änderungen. Der Charakter des Fonds und seine grundsätzlichen politischen

Ziele bleiben dabei erhalten.

Die Neufassung tritt 13 Monate nach Beschlussfassung in Kraft, wenn kein Mitglied widerspricht. Während dieser Frist sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen zu erfüllen. In Deutschland werden diese innerstaatlichen Voraussetzungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 41:

Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015

Drucksache: 247/15 i.V.m. BT-Drucksache 18/4970

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Agrarpolitische Bericht wird gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes alle vier Jahre von der Bundesregierung herausgegeben. Der Agrarpolitische Bericht der Bundesregierung 2015 berichtet u.a. zur Einkommensentwicklung der vergangenen vier Wirtschaftsjahre (2011 bis 2014). Zugleich dient er als Standortbestimmung der Agrarpolitik der Bundesregierung und präsentiert die agrarpolitischen Weichenstellungen, Ziele, Vorhaben und liefert Daten und Fakten über langfristige Entwicklungen und bedeutsame Zusammenhänge im Bereich der Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume in Deutschland.

Der nächste Agrarpolitische Bericht erscheint im Jahr 2019.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu Kernpunkten des Agrarpolitischen Berichts Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten,

- sich verstärkt für die Belange der Milchviehbetriebe einzusetzen,
- Initiativen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs zu ergreifen,
- sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten weiterhin für praxisorientierte Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzusetzen,
- das Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) im Hinblick auf die wichtiger werdende Aufgabe der Unterstützung der ländlichen Räume zu ändern,
- entsprechende Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Biomasse zu schaffen und Planungssicherheit zu gewährleisten, ohne die Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung zu verschärfen sowie die investive Förderung insbesondere von Gülle-Biogasanlagen (§ 46 EEG) sowie von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vorhandener Biomasseanlagen (z.B.

Biogasspeicherung, Nahwärmeleitungen, Blockheizkraftwerke) wieder in die GAK aufzunehmen,

- die zur Erfüllung der Anforderungen der Nitratrichtlinie notwendigen Änderungen im Düngegesetz und in der Düngeverordnung nun so schnell wie möglich in enger Abstimmung mit den Ländern umzusetzen,
- einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der eine verantwortungsvolle und nachhaltige Tierhaltung sicherstellt.

Ferner soll der Bundesrat die Einführung des Mindestlohnes sowie die in der Agrarbranche getroffenen Tarifregelungen begrüßen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 247/1/15**.

TOP 42:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2013

Drucksache: 325/15

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung legt entsprechend ihrer Pflicht aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich Umwelt, Radioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Im Bereich der ionisierenden Strahlung behandelt der Bericht folgende Themen:

- die natürliche Strahlenexposition infolge der Inhalation von Radon und seinen Zerfallsprodukten, die natürliche Strahlenexposition durch Nahrung sowie durch direkte kosmische und terrestrische Strahlung;
- die zivilisatorische Strahlenexposition durch medizinische Diagnostik (Röntgen und Nuklearmedizin), durch Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung in Forschung, Technik und Haushalt, die Auswirkungen von Unfällen in Kernkraftwerken und von Kernwaffenversuchen sowie die Strahlenexposition durch kerntechnische Anlagen, Zwischen- und Endlager.

Die mittlere effektive Dosis für eine Person der Bevölkerung durch die natürliche und die zivilisatorisch veränderte natürliche Strahlenexposition liegt zwischen 2 und 3 mSv pro Jahr. Rechnerisch ergibt sich für Erwachsene ein Wert von 2,1 mSv.

Bei der zivilisatorischen Strahlenexposition wurde der Dosisbeitrag durch die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der Medizin auf insgesamt etwa 1,9 mSv pro Jahr für röntgendiagnostische und nuklearmedizinische Untersuchungen abgeschätzt. Die Beiträge der anderen Strahlenquellen sind sehr gering. Die berechnete Gesamtexposition beträgt dadurch 4,0 mSv pro Jahr und Person.

Die Charakterisierung der beruflichen Strahlenexposition berücksichtigt sowohl natürliche als auch zivilisatorische Strahlenquellen.

Die natürliche Strahlenexposition durch ionisierende Strahlung setzt sich aus der kosmischen und der terrestrischen Komponente (Höhen- und Bodenstrahlung) sowie aus der Exposition durch die Aufnahme (Ingestion und Inhalation) natürlicher radioaktiver Stoffe in den Körper zusammen.

Insgesamt beträgt die jährliche effektive Dosis durch natürliche Strahlenexposition bei durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland 2,1 mSv. Sie weist aber beträchtliche Unterschiede auf, die vor allem durch die geologische Beschaffenheit des Untergrundes, aber auch durch die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten und die Höhe des Aufenthaltsortes verursacht werden. Durch epidemiologische Untersuchungen ist nachgewiesen, dass eine erhöhte Strahlenexpositionen durch Radon eine Ursache für Lungenkrebs sein kann. Deshalb sollten die Radonkonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen - soweit wie möglich - reduziert werden.

Die zivilisatorische Strahlenexposition der Bevölkerung resultiert aus Beiträgen kerntechnischer Anlagen, aus der Sanierung von Bergbauanlagen durch die Wismut GmbH, aus der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe in Medizin, Forschung, Technik und Haushalt sowie aus dem Fall-out von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre bis Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Im Wesentlichen werden für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse veröffentlicht:

- Gesamtbewertung der ionisierenden Strahlung:

Die berechnete Gesamtexposition der ionisierenden Strahlung beträgt wie im Vorjahr 4,0 mSv pro Person und Jahr.

- Medizinische Strahlenexposition:

Die mittlere effektive Dosis der Bevölkerung durch Röntgen ist von 1996 bis 2012 um 13 Prozent auf ca. 1,8 mSv angestiegen.

Die Anzahl der Computertomographien pro Einwohner und Jahr hat sich zwischen den Jahren 1996 und 2012 mehr als verdoppelt (Zunahme: 130 Prozent).

- Berufliche Strahlenexposition:

Die mittlere Jahresdosis exponierter Personen liegt mit 0,53 mSv deutlich leicht über dem Vorjahresniveau von 0,52 mSv.

- Strahlenexposition des Flugpersonals:

Wie im Vorjahr betrug die mittlere Jahresdosis 1,9 mSv. Die höchste Jahresdosis des fliegenden Personals lag bei 6,2 mSv (2012: 6,4 mSv).

- Register hochradioaktiver Strahlenquellen:

Hier gab es eine Zunahme von 27200 im Jahr 2012 auf 31 000 registrierte Quellen von 657 Genehmigungsinhabern.

Schachtanlage Asse:

- Die Strahlenexposition der Bevölkerung lag im selben Bereich wie im Vorjahr 2012.

Kernkraftwerksunfälle:

- Die Cäsium-137-Inventare von Boden und Nahrungsmitteln aus dem Unfall von Tschernobyl nehmen jährlich um 2 bis 3 Prozent ab, mit Ausnahme der Kontamination von Wild, die stellenweise immer noch sehr hoch ist.
- Im Berichtsjahr waren keine Radionuklidaktivitäten aus dem Fukushima-Unfall messbar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 43:

Bericht der Bundesregierung nach § 37g BImSchG über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Drucksache: 373/15

I. Zum Inhalt des Berichtes

Deutschland berichtet im Rahmen eines Fortschrittsberichts an die EU-Kommission über die Erfüllung der in seinen Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeit.

Der Bericht trifft Aussagen über die Auswirkungen der Herstellung der zur Stromerzeugung eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe respektive der in den Verkehr gebrachten Biokraftstoffe auf die Nachhaltigkeit und über weitere Nachhaltigkeitsaspekte, die die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen adressieren. Im Bericht muss außerdem bewertet werden, ob der Einsatz flüssiger Biobrennstoffe für die Stromerzeugung bzw. die Verwendung von Biokraftstoffen sozial zu vertreten ist. Der Bericht erfolgt auf der Grundlage der Evaluations- und Erfahrungsberichte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Jahre 2011 und 2012 (BLE 2012, 2013).

Mit dem Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum 1. Januar 2015 ist ebenfalls dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat – nunmehr nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – über die Nachhaltigkeitsverordnungen und deren Effekte zu berichten. Im vorliegenden Bericht wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat das Kapitel 13 wortgleich als Auszug des o. g. Fortschrittsberichts vorgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 44a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU

COM(2015) 215 final

Drucksache: 242/15

Die Kommission hat am 19. Mai 2015 mit der vorliegenden Mitteilung die Agenda für bessere Rechtsetzung angenommen. Diese Kommissionsmitteilung ist Teil des Maßnahmenpaketes zur Weiterentwicklung der besseren Rechtsetzung in der EU, zu dem auch der Vorschlag für eine überarbeitete Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gehört, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 44b.

Die Mitteilung stellt auf die folgenden drei Kernbereiche ab:

- Offenheit und Transparenz,
- Bessere Instrumente für bessere Lösungen und
- Aktualisierung der bestehenden Rechtsvorschriften.

Die Kommission kündigt insbesondere einen erheblichen Ausbau ihrer Konsultationsverfahren an. Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger sollen mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, sich zu politischen Maßnahmen der EU zu äußern. Es sollen künftig über den "gesamten Lebenszyklus" einer Politikinitiative Konsultationen erfolgen, die schon im Entwurfsstadium eines Regelungsvorschlags beginnen sollen. Interessenträger sollen bereits zu Fahrplänen (Roadmaps) und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase Stellung nehmen können. Zudem soll nach Vorlage des Kommissionsvorschlags eine erneute Konsultation, parallel zur Beteiligung der nationalen Parlamente nach dem Subsidiaritätsprotokoll, durchgeführt werden. Kommissionsvorschläge sollen künftig eine verbesserte Begründung enthalten, die auch die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen darstellt und eingehend erläutert, dass die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Dazu hat sich die Kommission neue vereinheitlichte Leitlinien für Folgenabschätzungen, Ex-post-Evaluierungen, Konsultationen und die Umsetzung von EU-Recht gegeben. Zugleich sollen der Grundsatz "Vorfahrt für KMU" bei der Ausgestaltung und Evaluierung von Maßnahmen stärker berücksichtigt und weniger strenge Regeln für KMU erwogen werden.

Der kommissionsinterne Ausschuss für Folgenabschätzung soll durch einen neuen Ausschuss für Regulierungskontrolle ersetzt werden, der neben Folgenabschätzungen auch die Ex-post-Evaluierungen der Kommission überprüfen soll. Der Ausschuss soll sich aus einer/einem Vorsitzenden, drei Kommissionsbeamtinnen/Kommissionsbeamten und drei externen Expertinnen/Experten zusammensetzen, die durch die Kommission ernannt werden sollen.

Die Kommission appelliert an die gemeinsame Verantwortung von Rat und Europäischem Parlament für eine bessere Rechtsetzung in der EU und ersucht diese, zu jeder wesentlichen Änderung an Gesetzesvorschlägen der Kommission eine Folgenabschätzung durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, bei der Umsetzung von EU-Vorgaben in nationales Recht ungerechtfertigtes "Gold plating" zu vermeiden und jedes "Gold plating" zu begründen.

Um mehr externes Feedback zu bekommen, will die Kommission auf ihrer Internetseite eine neue Rubrik "Lighten the load - Have your say" einrichten, auf der Betroffene ihre Meinung zu bestehenden Rechtsvorschriften und Initiativen der EU äußern können. Zusätzlich ist eine neue "REFIT-Plattform" unter Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten der Kommission Frans Timmermans geplant, die aus 20 hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowie 28 hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen soll. Sie soll Vereinfachungsmöglichkeiten diskutieren und der Kommission konkrete Vereinfachungsvorschläge unterbreiten. Die Kommission will ihr sogenanntes "REFIT-Programm" insgesamt stärken und künftig zielorientierter auf die schwerwiegendsten Ursachen für mangelnde Effizienz und unnötige Bürokratie fokussieren. Das REFIT-Programm soll in die politische Entscheidungsfindung eingebettet werden und im politischen Dialog der Kommission mit den anderen EU-Organen vor und nach Annahme ihres jährlichen Arbeitsprogramms einen herausragenden Platz einnehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 242/1/15** ersichtlich.

TOP 44b:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

COM(2015) 216 final

Drucksache: 243/15

Die von der Kommission am 19. Mai 2015 vorgeschlagene neue Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung soll an die Stelle der bisherigen Interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 treten und ist Teil des Gesamtpakets der Kommission zur besseren Rechtsetzung in der EU, zu dem auch die Kommissionsmitteilung Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU gehört, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 44a.

Die Kernpunkte des Vorschlags beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Programm- und Zeitplanung,
- Instrumente für eine bessere Rechtsetzung,
- delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- Koordinierung des Gesetzgebungsprozesses,
- Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union sowie
- Vereinfachung.

Die Kommission will die jährliche und mehrjährige Programmplanung verstärken. Dazu will sie Rat und Europäisches Parlament auf der Grundlage eines schriftlichen Beitrags des Kommissionspräsidenten in die Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms einbeziehen. Ausgehend vom Jahresarbeitsprogramm sollen sich die drei Organe zudem auf Vorschläge verständigen, denen im Gesetzgebungsprozess Vorrang eingeräumt werden soll. Zur mehrjährigen Programmierung sollen sich die drei Organe auf der Grundlage der Politischen Leitlinien des Kommissionspräsidenten austauschen.

Ex-post-Evaluierungen sollen künftig systematischer durchgeführt werden. Dazu sollen in den Rechtsvorschriften Monitoring-, Evaluierungs- und Berichtspflichten festgelegt werden. Vorschläge für wesentliche Änderungen sollen auf eine Ex-post-Evaluierung gestützt werden. Alle EU-Tätigkeiten sollen in verhältnismäßiger Weise evaluiert werden.

Um ihre Gesetzgebungstätigkeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens besser zu koordinieren, sollen Rat und Europäisches Parlament mit der Kommission einen Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte aufstellen und die Beratungen der Gesetzgebungsvorschläge in ihren Gremien zeitlich besser abstimmen.

Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, die EU-Rechtsvorschriften zügig und korrekt anzuwenden und Richtlinien binnen zwei Jahren umzusetzen. Bei Maßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von EU-Recht sollen die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen klar kommunizieren und vor allem zwischen Aspekten, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, und allen Elementen, die diesen aus eigener Initiative hinzugefügt worden sind, unterscheiden. Solche Elemente sollen zuvor eine Folgenabschätzung durchlaufen.

Teil der Interinstitutionellen Vereinbarung ist als Anhang 1 eine Vereinbarung der drei Organe über delegierte Rechtsakte, die die entsprechende Vereinbarung von 2011 ersetzen soll. Ziel ist eine größere Transparenz und eine größere Einbeziehung von Expertenwissen bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten. In Anhang 2 sind Standardklauseln für die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte festgelegt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 243/1/15** ersichtlich.

TOP 45:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

COM(2015) 366 final

Drucksache: 329/15

Die Mitteilung beinhaltet eine makroregionale Strategie für den Alpenraum (EUSALP).

Die Kommission ist der Aufforderung des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 nachgekommen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine solche EU-Strategie auszuarbeiten. Von der Strategie betroffen sind rund 80 Millionen Menschen in 48 Regionen in sieben Ländern, fünf davon sind Mitgliedstaaten der Union (Deutschland, Frankreich Italien, Österreich und Slowenien) und zwei sind Drittstaaten (Liechtenstein und die Schweiz).

Der Alpenraum ist - so die Kommission in der Mitteilung - eines der reichsten Gebiete in der Welt und zählt mit seiner einzigartigen Geografie und Natur zu den wirtschaftlich dynamischsten, innovativsten und wettbewerbsfähigsten Gebieten in Europa. Allerdings muss sich dieser Raum großen Herausforderungen stellen, die gemeinsam bewältigt werden müssen.

Hauptziel der EU-Strategie für den Alpenraum ist es daher, sicherzustellen, dass diese Region eines der attraktivsten Gebiete in Europa bleibt, seine Qualitäten ausgeschöpft und die Möglichkeiten für eine nachhaltige und innovative Entwicklung im europäischen Umfeld genutzt werden.

Die Strategie deckt die politischen Themenbereiche Wirtschaftswachstum und Innovation, Mobilität und Anbindung sowie Umwelt und Energie ab. Dazu sind die nachstehenden neun Aktionen vorgesehen:

- Entwicklung eines wirksamen Forschungs- und Innovationsökosystems;
- Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Branchen (zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Energie, Gesundheitswesen, High-Tech);

- Verbesserung der Adäquatheit des Arbeitsmarkts und der allgemeinen und beruflichen Bildung in strategischen Branchen;
- Förderung von Intermodalität und Interoperabilität im Personen- und Güterverkehr;
- elektronische Verbindungen zwischen Menschen und besserer Zugang zu öffentlichen Diensten;
- Erhaltung und Aufwertung der natürlichen Ressourcen einschließlich Wasser und Kulturressourcen;
- Entwicklung der ökologischen Anbindung im gesamten Programmgebiet der EUSALP;
- Verbesserung des Risikomanagements und bessere Bewältigung des Klimawandels, einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren;
- Umwandlung des Gebiets in eine Vorzeigeregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energie.

Zur Umsetzung der Strategie schlägt die Kommission ein Governance-Modell vor, das die drei Ebenen Politische Führung und Eigenverantwortlichkeit, Koordinierung sowie Durchführung umfasst.

Da die EUSALP nicht über eigene Finanzmittel verfügen soll, soll auf bereits vorhandene, für die Ziele und Aktionen relevante Fördermittel der EU (zum Beispiel ESI-Fonds, Fazilität "Connecting Europe", LIFE-Programm) und der beteiligten Staaten beziehungsweise Regionen zurückgegriffen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 329/1/15** ersichtlich.

TOP 46:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienz-kennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

COM(2015) 341 final

Drucksache: 324/15 und zu 324/15

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist Teil der Rahmenstrategie der Energieunion und soll die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten ersetzen.

Im Oktober 2014 hat der Europäische Rat für die Steigerung der Energieeffizienz auf EU-Ebene bis 2030 ein vorläufiges Ziel von mindestens 27 Prozent festgelegt, das bis 2020 überprüft werden soll, wobei auf EU-Ebene 30 Prozent angestrebt werden. Ferner gab der Europäische Rat das Ziel einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis 2030 vor.

In dem Vorschlag sollen die Ziele und die wichtigsten Grundsätze der derzeitigen Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung beibehalten werden. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen der aktuellen Richtlinie klarer gefasst und gestärkt und ihr Geltungsbereich erweitert werden. Dazu ist Folgendes vorgesehen:

- Änderung der Rechtsform und Überführung der Richtlinie in eine Verordnung;
- Aktualisierung des Etiketts und Möglichkeit einer Neuskalierung durch Rückkehr zur ursprünglichen Energieetikett-Skala von A bis G;
- Einrichtung einer Datenbank für Produkte, für die Energieverbrauchskennzeichnungspflichten bestehen;
- Verdeutlichung der Pflichten der verschiedenen Beteiligten;
- Verbesserung der Verbindung zwischen der Energieverbrauchskennzeichnung und des Messstandards.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 324/1/15** ersichtlich.

TOP 47:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung des Prozesses der öffentlichen Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarkts

COM(2015) 340 final

Drucksache: 326/15

Die vorliegende Kommissionsmitteilung ist Teil der Rahmenstrategie der Energieunion. Sie leitet die öffentliche Konsultation zu der Frage ein, wie der neu gestaltete Strommarkt aussehen soll, damit den Verbrauchererwartungen Rechnung getragen wird, die neuen Technologien echte Vorteile bringen und Investitionen erleichtert werden, insbesondere in erneuerbare Energien und kohlenstoffarme Stromerzeugung.

Das Stromversorgungssystem soll weiter und intensiver umgestaltet werden, um eine Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen.

Derzeit seien die Märkte sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite nicht flexibel genug, um etwa dem steigenden Marktanteil erneuerbarer Energien gerecht werden zu können. Für eine erfolgreiche Integration erneuerbarer Energie zu möglichst geringen Kosten sei ein gut funktionierender kurzfristiger Stromhandel erforderlich.

Eine Überprüfung der Marktgestaltung soll daher Bedingungen für eine weitere Reduzierung des Energieverbrauchs in der EU schaffen und die kosteneffiziente Integration neuer Arten flexibler Nachfrage in den Markt ermöglichen.

Ziel ist es, die erneuerbare Energie voll in das Stromversorgungssystem zu integrieren, sodass die Märkte auf diese Energieträger eingestellt sind und ihre Teilhabe am Strommarkt unter den gleichen Bedingungen wie die für konventionelle Energien fördern.

Durch den Konsultationsprozess soll allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, zu den vorgelegten Überlegungen und den möglichen Schritten zu deren Umsetzung Stellung zu nehmen. Die Mitteilung enthält hierzu ausführliche und weitergehende Fragestellungen zu bestimmten Aspekten, vor allem zur Gestaltung eines effizienten Strommarktes, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in

einem integrierten Strommarkt und zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung im Zusammenhang mit einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien.

Die Kommission spricht sich dafür aus, Flexibilitätshemmnisse ab- und Speicherkapazitäten aufzubauen. Den Kapazitätsmärkten steht die Kommission jedoch kritisch gegenüber und hält ihre Errichtung grundsätzlich nur sehr eingeschränkt und grenzüberschreitend für hinnehmbar.

Die Konsultationsfrist läuft bis zum 8. Oktober 2015. Auf der Basis der Antworten will die Kommission im kommenden Jahr legislative Vorschläge entwickeln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 326/1/15** ersichtlich.

TOP 48:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union - Fünf Aktionsschwerpunkte

COM(2015) 302 final

Drucksache: 296/15

Mit der Mitteilung hat die Kommission einen Aktionsplan zur grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU vorgelegt. Er enthält eine Reihe von Initiativen, um missbräuchlicher Steuergestaltung entgegenzuwirken, nachhaltige Einnahmen zu gewährleisten und das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu verbessern. Zusammen sollen diese Maßnahmen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Europa gerechter, effizienter und wachstumsfreundlicher gestalten und diese damit erheblich verbessern.

Das Konzept der Kommission ist auf nachstehende Ziele ausgerichtet:

- Wiederherstellung der Einheit von Besteuerungsort und Ort der Wirtschaftstätigkeit,
- Gewährleistung einer korrekten Unternehmensbewertung durch die Mitgliedstaaten,
- Schaffung einer konkurrenzfähigen und wachstumsfreundlichen Unternehmensbesteuerung in der EU,
- Schutz des Binnenmarkts und eine konsequente Position zu Fragen der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen sowohl im Rahmen des BEPS-Projektes (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD wie auch im Umgang mit nicht kooperationswilligen Drittstaaten.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele schlägt die Kommission die folgenden fünf Aktionsschwerpunkte vor:

- Schaffung einer gemeinsamen, für alle Mitgliedstaaten verbindlichen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, so genannte GKKB;
- Bindung der Besteuerung an den Ort der Wertschöpfung;

- Übergangsweise sollen zusätzliche Maßnahmen zum Verlustabzug und zur Vermeidung von Doppelbesteuerung für bessere steuerliche Rahmenbedingungen sorgen;
- Die Steuertransparenz soll verbessert, gegen kooperationsunwillige Drittstaaten soll einheitlich vorgegangen werden;
- Die Koordinierung der nationalen Steuerbehörden bei der Steuerprüfung und Steuererhebung soll verbessert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 296/1/15** ersichtlich.

TOP 49:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung)

COM(2015) 294 final

Drucksache: 280/15

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Anpassung der Rahmenregelung für die Datenerhebung im Fischereisektor an neue Erfordernisse aufgrund der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Rahmenregelung enthält EU-weit harmonisierte Vorschriften für die Erhebung von biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten in den Sektoren Fischfang, Aquakultur und Verarbeiten.

Die Anpassungen an neue Datenerfordernisse betreffen unter anderem

- das schrittweise Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags,
- die Auswirkungen der Fischerei auf Ökosysteme (zum Beispiel geschützte Arten und Lebensräume auf dem Meeresboden),
- die ökologischen und anderweitigen Auswirkungen der Aquakultur,
- die Folgen der Anlandeverpflichtung.

Ziel der Neufassung ist zudem eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit. Mit dem Verordnungsvorschlag soll schließlich eine Harmonisierung mit ähnlichen Datenerhebungsmaßnahmen in den Bereichen Umwelt und Statistik erfolgen. Die Überarbeitung der Rahmenregelung ist Teil des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, durch das Bürokratie und Verwaltungslasten abgebaut werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 280/15** ersichtlich.

TOP 50:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 321/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 25. März 2015 (BGBl. I S. 362) ist als Dringlichkeitsverordnung erlassen worden. Sie dient insbesondere dazu sicherzustellen, dass ein in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 bezeichnetes Erzeugnis nur eingeführt werden darf, soweit es über einen in Anlage 9 der Futtermittelverordnung genannten Eingangsort in das Inland verbracht wird. Die Regelungen der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung sollen dauerhaft gelten. Die sechsmonatige Befristung der Dringlichkeitsverordnung ist daher mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Darüber hinaus sollten Kennzeichnungsverstöße in Fällen, in denen ein Futtermittel durch Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten wird, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Futtermittelverordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die Regelungen für den Fernabsatz sollen ausdrücklich nur die Beziehungen zwischen dem Handel und dem Endverbraucher gelten. Deshalb soll die Definition des Fernabsatzvertrages die Beziehungen zwischen Futtermittelunternehmen untereinander nicht erfassen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 321/1/15** ersichtlich.

TOP 51:

Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung

Drucksache: 327/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird die Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes im Hinblick auf die neu hinzugekommenen, obligatorischen Verbraucherinformationen, die sich aus der EU-Verordnung Nr. 1379/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben, angepasst (vgl. hierzu die Ausführungen zu TOP 2). Die vorliegende Änderungsverordnung dient damit der Durchsetzung von EU-Vorschriften im Bereich der Etikettierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Inhaltlich handelt es sich damit um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Ferner werden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, die sich unter anderem aus einer veränderten Bezeichnung der Bundesministerien sowie der vormals Europäischen Gemeinschaft ergeben.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von zwei redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 327/1/15** ersichtlich.

TOP 52:

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 331/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, durch die Weine des Jahrgangs 2014, die von Trauben stammen, die auf den Weinanbauflächen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geerntet worden sind, mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können.

Die Wein-Vergünstigungsverordnung ist an Terminologie und Inhalt des EU-Rechts anzupassen. Außerdem hat sich die für die Prüfung einer Vergünstigung vorgesehene Frist durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als unzureichend erwiesen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung entfristet und die erforderlichen Änderungen in der Wein-Vergünstigungsverordnung vorgenommen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 53:

Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung - PortalVO)

Drucksache: 335/15

I. Zum Inhalt

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft. Dieses eröffnet in § 49 Absatz 3 BMG die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte im automatisierten Verfahren auch über nicht-öffentlich-rechtliche Portale erteilen zu lassen.

In der Verordnung wird das Verfahren für die Zulassung von privatrechtlich betriebenen Portalen konkretisiert und die Zulassungskriterien werden benannt. Ziel ist es, bundesweit ein einheitliches Zulassungsverfahren für die genannten Portale einzuführen. Als Portal im Sinne der Verordnung wird jede programmtechnische Anwendung zur automatisierten Durchführung von einfachen Auskünften aus kommunalen oder zentralen Melderegistern verstanden, die abgefragte Meldedaten nicht dauerhaft für eigene oder fremde Zwecke speichert. Als Portalbetreiber kommt jede natürliche oder juristische Person, die ein Portal als entgeltliche Dienstleistung anbietet, in Betracht.

Der von dem Portal wahrzunehmende Aufgabenkatalog wird in vier Punkten konkretisiert:

- Eignung, die in § 49 Absatz 3 Satz 3 BMG genannten Aufgaben zu erfüllen;
- Registrierung der Anfragenden so, dass ihre Identität festgestellt werden kann;
- Vergabe einer Vorgangsnummer für jedes Auskunftersuchen, die an das Melderegister zu übermitteln ist;
- Weiterleitung der Melderegisterauskünfte einschließlich der Vorgangsnummer an den Auskunftssuchenden.

Ferner sind von dem Betreiber des Portals Protokollierungspflichten einzuhalten sowie die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Dabei sind die Protokolldaten mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, zu sichern und spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt, zu löschen.

Die Zulassung der privatrechtlich betriebenen Portale erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten des Landes.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. November 2015 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 54:

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung - GVfV)

Drucksache: 336/15 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung wird aufgrund der - im Zuge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 - geschaffenen Verordnungsermächtigung des § 753 Absatz 3 ZPO erstmals ein bundeseinheitliches und verbindliches Formular für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung von Geldforderungen eingeführt.

Das Formular ist zur Papiereinreichung durch die Nutzer vorgesehen. Die erforderlichen Angaben sollen künftig aber auch in strukturierter Form übermittelt werden können. Die Verordnung regelt daher, dass die Länder Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständlichkeit zu erschweren, ermöglichen, dass die Daten in elektronischer Form eingetragen, übermittelt und weiterverarbeitet werden können. Außerdem sind die Länder befugt, ein elektronisch ausfüllbares Formular einzuführen, das sodann nach Ausdruck der Übermittlung in Papierform dienen soll. Sie können auch das elektronische Auslesen der Daten des Formulars zur elektronischen Weiterverarbeitung vorsehen, beispielsweise mittels einer QR-Codierung.

Das vorgesehene Formular besteht aus dem eigentlichen Vollstreckungsauftrag und zwei amtlichen Anlagen, der Forderungsaufstellung sowie Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags. Inhaltlich erfasst das Formular lediglich den mengenmäßig in der Praxis überwiegend anfallenden Teil der Aufträge zur Vollstreckung von Geldforderungen. Die daneben möglichen sonstigen Vollstreckungsaufträge, wie zum Beispiel die Herausgabevollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen oder zur Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen, fallen demgegenüber quantitativ deutlich weniger ins Gewicht. Sie wurden daher zunächst vom Formularzwang ausgenommen. Auch die Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden mit Blick auf die Komplexität der Verwaltungsvollstreckung vorerst nicht dem Formularzwang unterworfen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, drei Jahre nach der verbindlich vorgeschriebenen Nutzung des Formulars zu prüfen, ob die mit der Schaffung des Formulars vorgesehenen Wirkungen erreicht worden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 55:

Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien

Drucksache: 340/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Änderung der EU-Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Artikel 1) in nationales Recht. Artikel 2 dieser Verordnung dient der Anpassung des nationalen Deponierechts an die Ablösung der Gefahrstoffverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sogenannte CLP-Verordnung).

Das europäische Recht hat die Regelungen zur Einstufung von Abfällen als gefährliche Substanzen an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Chemikalien, hier die CLP-Verordnung, angeglichen. Künftig sind insbesondere die chemikalienrechtlichen Regelungen zur Einstufung von Gemischen als "gefährlich" anzuwenden, einschließlich der zu diesem Zweck verwendeten Konzentrationsgrenzwerte. Hierdurch soll eine harmonisierte Bestimmung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft sichergestellt werden.

Durch diese Umstellung im europäischen Chemikalienrecht ergibt sich national ein Anpassungsbedarf in der Abfallverzeichnis-Verordnung und in der Deponieverordnung. Die Konkretisierung der Gefährlichkeitsmerkmale wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung einheitlich umgesetzt.

Entsprechend der Vorgabe der Europäischen Union werden die neu eingeführten und sprachlich präzisierten Abfallarten wortgleich übernommen. Bedingt durch die Angleichung der Terminologie und ergänzender Hinweise zur Einstufungssystematik wird zudem die Einleitung des Anhangs der Abfallverzeichnis-Verordnung geändert.

In der Deponieverordnung wird zur Konkretisierung der Gefährlichkeitsmerkmale auf den geänderten Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie verwiesen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen der **Ausschüsse** sind weitgehend technischer oder klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen. So sollen neue Abfallschlüssel für Lithium enthaltende Batterien und Akkumulatoren oder für Nickel-Metallhydrid-Batterien und -Akkumulatoren aufgenommen werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 340/1/15** ersichtlich.

TOP 56:

Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

Drucksache: 337/15

I. Zum Inhalt

Die Verordnung dient dazu, die Umsetzung und Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S.1, ABl. L 145 vom 31.05.2013, S. 38 - 39) im nationalen Recht sicherzustellen.

Hauptziele der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind

- die Harmonisierung der Luftverkehrsregeln im europäischen Luftraum (Standardised European Rules of the Air = SERA),
- die Erleichterung der Freizügigkeit von Luftraumnutzern im Europäischen Luftraum,
- die Vereinfachung der Umsetzung der funktionalen Luftraumblöcke und
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation.

Die SERA-Verordnung (SERA-VO) ist am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten und mit großen Teilen der bislang geltenden nationalen Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) deckungsgleich. In Deutschland war die Anwendung der SERA-VO bis einschließlich 4. Dezember 2014 ausgesetzt worden.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die durch die vorrangige Anwendung der SERA-VO entstandenen Doppelregelungen im nationalen Recht gestrichen

und nur noch die Regelungsbereiche aufrecht erhalten, die von der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 nicht geregelt werden. Daneben werden die nach EU-Recht zuständigen Behörden bestimmt, Verfahrensregelungen getroffen und die Ordnungswidrigkeiten der geltenden LuftVO an das neue EU-Recht angepasst. Durch die umfangreichen Streichungen und Änderungen ist eine systematische Neuordnung erforderlich geworden, die eine Neufassung der LuftVO erforderlich macht.

Ergänzend werden die Verweisungsvorschriften in den von der Neufassung der LuftVO zusätzlich betroffenen Verordnungen angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen unter anderem

- die Streichung der bislang im nationalen Recht aus Lärmschutzgründen geltenden Sicherheitsmindesthöhe von 600 Metern bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln,
- die Erlaubnispflicht für den Aufstieg von Flugmodellen über Menschenansammlungen,
- die Erlaubnispflicht für den Aufstieg von Freiballonen,
- der Wechsel der Zuständigkeit für die Festlegung der Flugplatzverkehrszonen vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- der Wegfall der bisher in der LuftVO normierten allgemeinen Verhaltenspflicht der Luftverkehrsteilnehmer zur Einhaltung von Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr, so dass niemand geschädigt oder vermeidbar behindert oder belästigt wird ("Good Airmanship").

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, klarzustellen, dass eine auf die jeweilige Organisationsstruktur des Polizeiflugdienstes der Länder abgestimmte eindeutige Zuständigkeitsregelung für die Gewährung von Ausnahmen für den besonderen Flugbetrieb durch die Luftverkehrsordnung besteht beziehungsweise vom zuständigen Landesministerium für die Polizei getroffen werden kann.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Festlegung der bisherigen Mindestflughöhe von 600 Metern über Grund bei Überlandflügen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen soll aus Lärmschutzgründen beibehalten werden. Er kritisiert, dass vorrangiges euro-

päisches Recht bewährte nationale Standards zum Schutz der Umwelt und der Menschen vor Fluglärm aufweiche und auf niedrigem Niveau vereinheitliche.

Die Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene unverzüglich und nachdrücklich für die Möglichkeit zur Rückkehr zur bisher geltenden nationalen Regelung einsetzen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 337/1/15** ersichtlich.

TOP 57:

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Drucksache: 338/15

I. Zum Inhalt

Die Verordnung enthält verschiedene Regelungsziele und -inhalte:

1. Die Erfordernisse für die Schulung in Erster Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis werden neu geregelt und angepasst an die bereits erfolgte Neukonzeption der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Unfallversicherungsträger (Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) haben sich unter Beteiligung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) auf eine durchgreifende Neukonzeption der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung verständigt, die bereits am 1. April 2015 wirksam geworden ist. Die Ausbildung in Erster Hilfe wird von bisher 16 Unterrichtseinheiten auf nun neun Unterrichtseinheiten reduziert. Die Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich nun auf die Vermittlung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einfache Ersthelfer-Maßnahmen.

Im Bereich des Straßenverkehrsrechts wird diese Neukonzeption der Erste-Hilfe-Ausbildung in der Weise nachvollzogen, dass die bisherige "Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen" (acht Unterrichtseinheiten, bislang erforderlich beim Erwerb der Fahrerlaubnis der A- und B-Klassen, L und T) entfällt und gleichzeitig die "Erste-Hilfe-Ausbildung" im Umfang von künftig neun Unterrichtseinheiten (bisher 16 Unterrichtseinheiten) Voraussetzung für den Erwerb aller Fahrerlaubnisklassen (bisher nur C- und D-Klassen) wird.

Die entsprechende Anpassung des § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015, BGBl. I S. 186, 187, ist bereits in Kraft getreten und wird durch die vorliegende Änderungsverordnung

ausgefüllt. Die entsprechenden Regelungen sind in der Verordnung in §§ 19 und 68 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) enthalten, Übergangsregelungen werden in § 76 Nummer 11a, Nummer 11b und Nummer 18 FeV getroffen.

2. Die Regelungen zum Mindestalter zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der C- und D-Klassen im Zusammenhang mit der dreijährigen Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 9 FeV samt der zugehörigen Schlüsselzahlen in Anlage 9 zur FeV werden an die Vorgaben gemäß der EU-Berufskraftfahrer-Qualifikations-Richtlinie 2003/59/EG angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Reichweite der Inlandsbeschränkung und die Auflage "nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses."
3. Zur Frage der Fahrberechtigung in Deutschland aufgrund der NATO-Truppenführerscheine als Dienstführerscheine für Angehörige der in Deutschland stationierten NATO-Truppen gab es in der Vergangenheit zwischen den US-Truppenbehörden und den obersten Landesbehörden mit Zuständigkeit für das Fahrerlaubnisrecht unterschiedliche Auffassungen betreffend die Auslegung von Artikel 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Praktische Relevanz hatte dies vor allem für die Fälle einer befristeten zivilen US-Fahrerlaubnis, deren Gültigkeit durch Fristablauf erloschen ist und nicht verlängert wurde.

Unter Berufung auf eine völkerrechtliche Bindung der Bundesregierung an eine frühere Auslegung, die in einem Schriftwechsel mit den USA und in einer Denkschrift als Gegenstand der BT-Drucksache 12/6477, S. 61, erläutert ist, wird diese Frage nun durch eine Regelung in § 29a FeV abschließend geklärt. Der Anwendungsbereich der Neuregelung ist auf Mitglieder der Streitkräfte aus USA und Kanada und deren Angehörige beschränkt.

4. Fahrerlaubnisrechtliche Dokumente, die nur zeitlich befristet anstelle eines EU-Scheckkartenführerscheins oder als Ausnahmegenehmigung zusätzlich zu einem EU-Scheckkartenführerschein erteilt werden, werden bisher auf normalem Papier ausgefertigt. Sie sind daher aus urkundentechnischer Sicht unzureichend und deshalb manipulationsanfällig. Betroffen hiervon sind
 - die Prüfungsbescheinigung im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre nach § 48a FeV,
 - die befristete Prüfungsbescheinigung nach § 22 Absatz 4 Satz 7 FeV,

- die Ausnahmegenehmigung nach § 74 FeV.

In enger Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt werden sicherheitstechnische Merkmale für diese Dokumente eingeführt und in den Mustervorgaben gemäß Anlagen 8a und 8b zur FeV sowie in § 74 Absatz 4 FeV verankert. Übergangsregelungen werden in § 76 Nummer 12a, Nummer 15 und Nummer 19 FeV getroffen.

5. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Aufnahme von Bosnien-Herzegowina in die Anlage 11 zur FeV mit der Wirkung einer prüfungsfreien Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten (Nicht-EU/ Nicht-EWR), Anpassungen an EU-Vorgaben im Rahmen der EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG.'

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen, ein alternatives Verfahren, zusätzlich zum herkömmlichen Verfahren, hinsichtlich des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis zu regeln.

Dieses Verfahren soll insbesondere der Entbürokratisierung und Ressourcenschonung dienen, da im Regelfall auf die Vorbestellung und Vorproduktion von Kartenführerscheinen verzichtet werde. Zudem verkürzten sich dadurch die Bearbeitungszeiten, so dass die Bewerber u. a. von der Flexibilität des Prüftermins profitierten. Die neuen Regelungen sollen auch für das Begleitete Fahren ab 17 Jahre gelten.

Des Weiteren soll eine öffentliche Bekanntgabe der Stellen vorgesehen werden, die für die Ausbildung zur ersten Hilfe ermächtigt sind.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 338/1/15** ersichtlich.

TOP 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Drucksache: 343/15

I. Zum Inhalt

Am 20. Juli 2009 ist die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug in Kraft getreten. Diese Richtlinie sieht in Artikel 51 vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure festlegen, die bei einem Verstoß gegen einzelne Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG erforderlich sind. Die Richtlinie 2009/48/EG wird in Deutschland ganz überwiegend durch die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV) umgesetzt. Die 2. GPSGV sieht nur in sehr geringem Maße Bußgeld- und Strafvorschriften vor. Diese geringen Sanktionsmöglichkeiten wurden von den Ländern im Rechtsetzungsverfahren gerügt (BR-Drucksache 231/11 (Beschluss) vom 27.5.2011) und die Aufnahme zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten gefordert.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug sollen die Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden gegen Wirtschaftsakteure, die gegen sie betreffende Pflichten der Verordnung verstoßen, erweitert werden. Die zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten betreffen unter anderem die Durchführung der Sicherheitsbewertung, die unmittelbaren Pflichten der Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer sowie das Anbringen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen. Die erweiterte Ordnungswidrigkeitsvorschrift setzt Artikel 51 der Richtlinie 2009/48/EG um.

Gleichzeitig sollen zur Abhilfe eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht vollständiger Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG die Grenzwerte der Richtlinie für Arsen, Antimon und Quecksilber übernommen werden.

Außerdem soll die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug formell daran angepasst werden, dass das ermächtigende Gesetz nunmehr das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 ist und ihre Bezeichnung entsprechend angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, der Verordnung mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen (Ziffer 1).

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen (Ziffer 2).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt ferner, in einer EntschlieÙung die Bundesregierung zu bitten, bei der nächsten Änderung der nunmehr als Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz bezeichneten Verordnung die Streichung des § 10 Absatz 3 2. ProdSV zu prüfen. Es würde ansonsten in Deutschland zu einer Doppelregelung bezüglich bestimmter Stoffe kommen, die mit massiven Vollzugsproblemen, Wettbewerbsnachteilen und Handelshemmnissen verbunden sei (Ziffer 3). Auch sei bei der nächsten Änderung eine sprachliche Überarbeitung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 2. ProdSV erforderlich (Ziffer 4).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 343/1/15** ersichtlich.

TOP 59:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)

Drucksache: 341/15

I. Zum Inhalt

Die Regelung des Meldewesens in der Bundesrepublik Deutschland oblag in der Vergangenheit der Zuständigkeit der Länder. Dem Bund oblag lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz. Im Zuge der Föderalismusreform I wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes, dessen §§ 55 bis 57 bereits am 26. November 2014 in Kraft getreten sind (§ 57 BMG regelt den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes), werden erstmals bundesweit unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für die Bürger und die mit dem Vollzug des Meldewesens befassten Länder-Behörden geschaffen. Dabei soll das Bundesmeldegesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Zur Sicherstellung des einheitlichen Gesetzesvollzugs soll die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Hinweisen und Erläuterungen zur Anwendung der einzelnen gesetzlichen Regelungen erlassen werden. Ziel ist es, neben der Gewährleistung einer bundesweiten rechtlichen Harmonisierung und weitgehend kongruenten Verwaltungspraxis auch die Arbeitsabläufe in den Meldebehörden zu erleichtern.

Die Verwaltungsvorschrift enthält Vorgaben zur Anwendung zentraler Vorschriften des Bundesmeldegesetzes. Es handelt sich dabei unter anderem um Erläuterungen

- zu den von den Meldebehörden zu speichernden Daten (Nummer 3),
- zum Verfahren der Anmeldung beziehungsweise Abmeldung bei Einzug in eine Wohnung (Nummer 17),
- zu der mit dem Bundesmeldegesetz eingeführten Mitwirkung des Wohnungsgebers bei Bezug einer Wohnung (Nummer 19),
- zu der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister einschließlich der mit dem Bundesmeldegesetz neu geregelten Auskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels (ab Nummer 44),
- zu der Eintragung von Auskunftssperren (Nummer 51) und

- zu den mit dem Bundesmeldegesetz neu eingeführten bedingten Sperrvermerken (Nummer 52).

Darüber hinaus enthalten die Anlagen zu der Verwaltungsvorschrift Verfahrenshinweise für die Umsetzung der ab 1. November 2015 anzuwendenden "unstrukturierten Namensdarstellung im Meldewesen" (Anlage 1), ein Muster für die Wohnungsgeberbestätigung (Anlage 2), Schemata zu Arbeitsabläufen für die von den Meldebehörden zu erfüllenden Aufgaben (Anlagen 5 bis 8 und 10 bis 14) sowie ein Muster für die zu erhebenden Daten für die nach § 58 BMG vorgesehene Evaluierung des Bundesmeldegesetzes durch die Bundesregierung (Anlage 15).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll am 1. November 2015 in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 60:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor" (EPSAS)

Drucksache: 392/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission
"Europäische Rechnungslegungsstandards für den
öffentlichen Sektor" (EPSAS)*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine/n Bundesratsbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 392/1/15** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 811/13 = AE-Nr. 130174

TOP 61:

**Benennung von Mitgliedern für den Beirat Deutschlandstipendium
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Drucksache: 308/15

Mit dem Stipendienprogramm-Gesetz, das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurde das Deutschlandstipendium eingeführt. Damit haben die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, ihre Studierenden mit einem Stipendium in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich zu fördern. Das Gesetz sieht einen Beirat beim Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, der das Ministerium bei der Anwendung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen unterstützt.

Der Bundesrat kann jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden und der Studierenden vorschlagen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Ministerialrat Jörg Nittscher (Niedersachsen) als Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden sowie Herrn Florian Krause (Rheinland-Pfalz) als Vertreter der Studierenden für die Berufung in den Beirat Deutschlandstipendium vorzuschlagen.

TOP 62:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 374/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag des Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen sollen Frau Staatsrätin Carmen Emigholz - Vertreterin im Amt beim Senator für Kultur - zum Mitglied und Herr Referatsleiter Dr. Andreas Mackeben beim Senator für Kultur zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte benannt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die Freie Hansestadt Bremen hat jedoch beantragt, im Plenum am 25. September sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 63:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 385/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird der Generalbundesanwalt auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 26. August 2015 um Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung des unten genannten Generalbundesanwalts gebeten.

Ernennungsvorschlag und Vorschlagsbogen des Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

des Generalstaatsanwalts

Dr. Peter Frank

zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 64:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 375/15

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Freie Hansestadt Bremen schlägt Herrn Senator Martin Günthner, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, als Mitglied und Herrn Senator Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, als stellvertretendes Mitglied vor. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Freie Hansestadt Bremen hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 65:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 391/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 391/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.